

Prüfbericht

Ausgewählte Bereiche der
Sportförderungen des Landes Tirol

Anschrift

Landesrechnungshof Tirol

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Telefon: 0512/508-3032

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/lrh

Impressum

Erstellt: Dezember 2017 - Juli 2018

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LR-0810/93, 10.10.2018

Abkürzungsverzeichnis

BGBL. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
iHv	in Höhe von
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
LGBL. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
LWF	Landesweites Förderprogramm
lt.	laut
RH	Rechnungshof
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
u.Ä.	und Ähnliches
u.dgl.	und dergleichen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Grundlagen der Sportförderungen	2
2.1.	Rechtliche Grundlagen	2
2.2.	Entscheidungsorgane.....	7
3.	Förderprogramme	8
3.1.	Ziele der Sportförderung	8
3.2.	Förderempfänger, Gegenstand der Förderungen und Förderprogramme.....	9
4.	Entwicklung der Fördermittel	11
4.1.	Mittel aus dem Sportförderungsfonds.....	12
4.2.	Mittel aus dem Landeshaushalt	14
4.3.	Mittelverwendung	15
4.4.	Analyse der Förderzahlungen.....	16
4.4.1.	Höhe der Förderbeträge.....	16
4.4.2.	Förderung von Sportarten.....	17
5.	Einzelne Förderprogramme	20
5.1.	Förderung der Dach- und Fachverbände	20
5.1.1.	Förderung der Dachverbände	21
5.1.2.	Förderung der Fachverbände.....	23
5.2.	Unterstützung von Trainertätigkeit, Trainings- und Wettkampfmaßnahmen	26
5.3.	Förderung des Baus von Sportstätten	27
5.4.	Förderung von Veranstaltungen.....	29
5.5.	Förderung von Aus- und Weiterbildung sowie Förderung des Frauensports.....	31
5.6.	Olympiaförderung bzw. Tiroler Nachwuchsspitzensportförderung	33
5.7.	Jugendsportförderung	34
5.8.	Basisförderung und Fahrtkostenzuschuss.....	35
5.9.	Förderung des Behindertensports	36
5.10.	Sammelposition „Allgemeine Sportförderung“	37
6.	Ausgewählte Projekte	39
6.1.	Nordische Skiweltmeisterschaft 2019.....	39
6.2.	Straßenradweltmeisterschaft 2018.....	43
6.3.	Bewertung der Projekte	48
7.	Zusammenfassende Feststellungen	50

Stellungnahme der Landesregierung

1. Einleitung

Initiativprüfung	Der Landesrechnungshof (LRH) nahm in seinen Prüfplan für das Jahr 2017 die Prüfung der „Sportförderungen des Landes Tirols“ auf.
Prüfungs- zuständigkeit	Die Prüfungszuständigkeit des LRH begründet sich im Art. 67 Abs. 4 lit. a Tiroler Landesordnung 1989 (TLO 1989) ¹ i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. a Tiroler Landesrechnungshofgesetz ² .
Prüfungsauftrag	Der Direktor des LRH ordnete mit Prüfungsauftrag vom 14.11.2017 die Prüfung an. Zwei Prüferinnen des LRH nahmen in der Zeit von Dezember 2017 bis Mai 2017 (mit Unterbrechungen) die Einschau in der Abteilung Sport des Amtes der Tiroler Landesregierung vor.
Zuständigkeit in der Tiroler Landesregierung	Die Zuständigkeit in der Tiroler Landesregierung für die Sportförderungen des Landes Tirol lag im überprüften Zeitraum - gemäß der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung ³ - beim 1. Landeshauptmannstellvertreter ÖR Josef Geisler.
Zuständigkeit im Amt der Tiroler Landesregierung	Die Zuständigkeit im Amt der Tiroler Landesregierung lag im überprüften Zeitraum - gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ⁴ - bei der Abteilung Sport.
Prüfungsumfang	Die Prüfung wurde als „Allgemeine Prüfung“ ausgelegt. Der LRH befasste sich insbesondere mit einigen Aspekten, die bereits Thema im Bericht des Rechnungshofes (RH) aus dem Jahr 2009 (Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol, Reihe BUND 2009/12) waren.
Überprüfter Zeitraum	Die Prüfung des LRH umfasste insbesondere die Jahre 2015 bis 2017. Die Gebärungsprüfung basierte aus prüfungsökonomischen Gründen auf Stichproben.
Unterlagen	Die Abteilung Sport stellte den Prüferinnen die angeforderten prüfungsrelevanten Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung.

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988 idF LGBl. Nr. 61/2015.

² Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003 idF LGBl. Nr. 20/2013.

³ Anlage zur Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999 idF LGBl. Nr. 16/2017.

⁴ Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Oktober 2013 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 124/2013 idF LGBl. Nr. 102/2016.

Über das Ergebnis der Prüfung wird folgender Bericht verfasst:

2. Grundlagen der Sportförderungen

2.1. Rechtliche Grundlagen

Kompetenz- verteilung	Gemäß Art. 15 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ⁵ fallen Sportangelegenheiten in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten und damit ihre Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung des Förderwesens folgt aus Art. 17 B-VG.
Bundes- Sportförderungen	Die vom Bund gewährten Sportförderungen sind im Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG 2017) ⁶ geregelt, das mit 1. Jänner 2018 in Kraft trat. Auf die bis 31. Dezember 2017 gewährten Förderungen war das Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 (BSFG 2013), BGBl. I Nr. 100/2013, anzuwenden.
Sportförderungen in Tirol	Die gesetzlichen Grundlagen für die Sportförderung in Tirol gehen auf das Jahr 1950 zurück. Das Gesetz über die Förderung des Sportwesens im Lande Tirol (Landessportgesetz, LGBl. Nr. 56/1950) wurde unter Berücksichtigung mehrerer Novellen im Jahr 1972 wiederverlautbart (Landessportgesetzes 1972, LGBl. Nr. 65). Im Oktober 2006 beschloss der Tiroler Landtag das Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 ⁷ .
Tiroler Sport- förderungsgesetz 2006	Das Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 enthält insbesondere Regelungen betreffend <ul style="list-style-type: none">• den Landessportrat,• die Ziele der Sportförderung,• den Gegenstand der Sportförderung sowie• die möglichen Förderempfänger.
Landessportrat	Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist beim Amt der Tiroler Landesregierung der Landessportrat zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten des Sports eingerichtet. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, die von der Landesregierung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt werden. Er setzt sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none">• zwei Mitglieder auf Vorschlag des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs (ASVÖ), Landesverband Tirol,

⁵ Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG); BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 138/2017.

⁶ Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 - BSFG 2017); BGBl. I Nr. 100/2017.

⁷ Gesetz vom 11. Oktober 2006 über die Förderung des Sports in Tirol (Tiroler Sportförderungsgesetz 2006); LGBl. Nr. 97/2006.

- zwei Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ), Landesverband Tirol,
- zwei Mitglieder auf Vorschlag der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Tirol,
- drei Mitglieder auf Vorschlag des Vereins der Tiroler Landessportfachverbände,
- ein Mitglied auf Vorschlag des Tiroler Behindertensportverbandes,
- zwei Mitglieder auf Vorschlag des Tiroler Gemeindeverbandes,
- ein Mitglied auf Vorschlag der Stadt Innsbruck,
- ein im Bereich der Sportwissenschaften tätiges Mitglied sowie
- ein Mitglied mit Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich des Sports.

Durch diese Zusammensetzung sollen Spezialwissen und Erfahrungen aus unterschiedlichen Bereichen des Sports miteinbezogen werden.

Der Vorstand der Abteilung Sport im Amt der Tiroler Landesregierung gehört dem Landessportrat mit beratender Stimme an. Die Abteilung Sport nimmt auch die Aufgaben der Geschäftsstelle des Landessportrates wahr.

Dem Landessportrat obliegt die Beratung der Landesregierung insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- in grundsätzlichen Fragen des Sports,
- bei der Gewährung von Förderungen aus dem Fonds,
- bei der Erlassung von Förderrichtlinien nach § 7 Sportförderungsgesetz sowie
- bei der Verleihung von Auszeichnungen für Leistungen auf dem Gebiet des Sports nach dem Gesetz über die Auszeichnungen des Landes Tirol, LGBl. Nr. 4/1965, in der jeweils geltenden Fassung.

Förderrichtlinie Gemäß dem gesetzlichen Auftrag beschloss die Tiroler Landesregierung am 21.10.2008 eine Förderrichtlinie und adaptierte diese am 16.11.2015. Die Förderrichtlinie enthält Bestimmungen über:

- die Voraussetzungen und das Verfahren zur Gewährung einer Förderung,
- das Ausmaß der Förderungen,
- die Auflagen und Bedingungen, unter denen eine Förderung gewährt wird,
- die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen sowie
- die Verpflichtung zur Rückerstattung nicht widmungsgemäß verwendeter Förderungen.

Förderrichtlinie Tiroler Landes- sportrat	Darüber hinaus beschloss auch der Tiroler Landessportrat eine Förderrichtlinie und traf darin insbesondere Regelungen zu einzelnen Förderprogrammen.
Sportförderungs- fonds	<p>Die Finanzierung der Sportförderungen erfolgt aus dem Haushalt des Landes - diese Förderungen werden idR als allgemeine Sportförderung bezeichnet - und aus dem so genannten Sportförderungsfonds.</p> <p>Beim Sportförderungsfonds, der aufgrund des Landessportgesetzes 1972, LGBl. Nr. 65, besteht, handelt es sich um einen Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ein so genanntes Sondervermögen des Landes Tirol, dessen Verwaltung der Landesregierung obliegt.⁸ Der Sportförderungsfonds wird zu je 50 % aus Mitteln des Landes Tirol und der Gemeinden dotiert.</p> <p>Nur die Förderungen, die aus diesem Sportförderungsfonds geleistet werden, sind im Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 und damit auch in den genannten Richtlinien geregelt.</p>
Regelungen für den Haushalt	<p>Für die Förderungen aus dem Haushalt des Landes ist seit 1.1.2014 grundsätzlich die „Allgemeine Richtlinie für Förderungen aus Landesmitteln“ lt. Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.10.2013 (geändert mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 6.9.2016) maßgeblich. Sie enthält Bestimmungen betreffend den Förderzweck, die Fördervoraussetzungen, Arten der Förderung sowie die Abwicklung von Förderungen.</p> <p>Diese Richtlinie gilt für Landesförderungen, soweit nicht durch ein Gesetz, durch eine Verordnung oder durch eine speziellere Förderrichtlinie anderes geregelt ist.</p>
Bericht RH	Der RH erachtete in seinem Bericht aus dem Jahr 2009 ⁹ das Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 und die darauf beruhende Richtlinie als zweckmäßige Grundlage für die Förderungen aus dem Sportförderungsfonds und empfahl, den Anwendungsbereich auch auf die Haushaltsmittel auszudehnen. Die Tiroler Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Richtlinien auch für Förderungsvergaben aus dem ordentlichen Haushalt herangezogen würden. Daraufhin wiederholte der RH seine Empfehlung, einheitliche und verbindliche rechtliche Grundlagen zu schaffen.
Weitere Entwicklung	Im Juni 2013 unterzeichnete das für Sportangelegenheiten zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung für die Sportförderungen aus dem Haushalt des Landes eine als „amtsintern“ bezeichnete Richtlinie sowie die „Subventionsrichtlinie Anwendung Haushalt“.

⁸ § 2 Abs. 2 Tiroler Sportförderungsgesetz 2006.

⁹ Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol, Reihe BUND 2009/12.

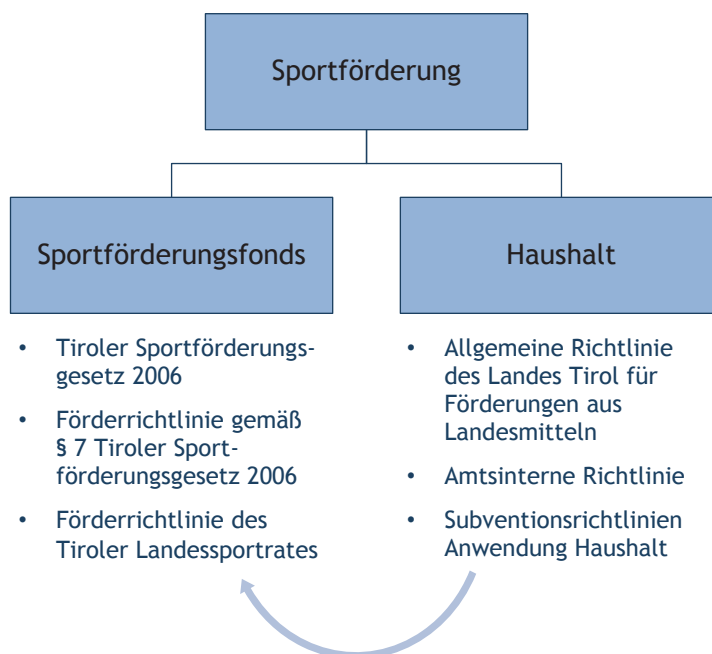
Die amtsinterne Richtlinie enthält eine im Wesentlichen stichwortartige Festlegung von Abläufen in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Förderanträgen sowie die Bestimmung, dass die Vergabe von Förderungen bis maximal € 5.000 („Kleinansuchen“) durch den Vorstand der Abteilung Sport erfolgt.

Die „Subventionsrichtlinie Anwendung Haushalt“ legt fest, dass auch für Förderungen aus dem Haushalt die aktuell gültige Förderrichtlinie des Tiroler Landessportrates angewendet sowie die jährlichen Schwerpunktsetzungen des für Sport zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung berücksichtigt werden sollen. Zudem enthält diese Richtlinie für einige Fördermaßnahmen die Festlegung der Höhe der Förderung in Form von Prozentsätzen der Kosten oder in Form von Maximalbeträgen.

Mit der „Subventionsrichtlinie Anwendung Haushalt“ erfolgte die vom RH eingeforderte „Ausdehnung“ der Richtlinie für die Förderungen aus dem Sportförderungsfonds auf die Förderungen aus den Haushaltsmitteln sowie eine Ergänzung um einzelne Detailregelungen.

Zusammenfassung der Regulative

Die folgende Skizze zeigt die für die Förderungen aus dem Haushalt und die Förderungen aus dem Sportförderungsfonds geltenden Regulative:



Diagr. 1: Regulative der Sportförderung (Quelle: LRH Tirol)

Vergleich der Richtlinien	Der LRH führte einen Abgleich wesentlicher Inhalte der Allgemeinen Richtlinie für Förderungen aus Landesmitteln mit der für die Sportförderungen erlassenen Richtlinien durch. Dieser ergab folgende Unterschiede:
Antrag	Entsprechend der Allgemeinen Richtlinie für Förderungen aus Landesmitteln hat ein Antrag auf eine Förderung über € 5.000 <ul style="list-style-type: none">• einen Finanzierungsplan für die Verwirklichung des Vorhabens mit Gesamtkosten, Eigenleistungen, eingesetzten Eigenmitteln, zugesagten oder beantragten Subventionen dritter Stellen und der beantragten Förderung sowie• bei juristischen Personen zusätzlich den Voranschlag für das laufende Kalenderjahr und den aktuellsten geprüften Jahresabschluss zu enthalten.
Nachweis	<p>Als Nachweis für eine widmungsgemäße Verwendung ist die Vorlage der Einnahmen-Ausgabenrechnung mit Vermögensrechnung oder des geprüften Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr der Fördergenehmigung vorgesehen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann aus Zweckmäßigkeitsgründen von diesen Vorlagen abgesehen werden, wobei die Gründe dafür schriftlich festzuhalten sind.</p> <p>Die Förderrichtlinie gemäß dem Sportförderungsgesetz enthält lediglich die Bestimmung, dass als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel u.a. die Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung oder Ähnliches vorgesehen werden kann. Dies werde durch den Tiroler Landessportrat festgelegt. Die Förderrichtlinie des Tiroler Landessportrates enthält dazu aber keine Regelung.</p>
Bewertung	Die Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinie für Förderungen aus Landesmitteln sollen sicherstellen, dass dem potentiellen Fördergeber Land Tirol bereits im Stadium der Antragstellung Informationen über anfallende Gesamtkosten eines Projekts und dessen Finanzierungsstruktur zur Verfügung gestellt werden. Im Fall einer Antragstellung durch eine juristische Person soll das Land Tirol zudem Informationen über deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erhalten.
Kritik - Mindeststandard unterschritten	<p>Der LRH stellt kritisch fest, dass in den Richtlinien für die Förderungen aus dem Sportförderungsfonds, der zu 50 % auch aus Mitteln des Landes Tirol dotiert wird und ein Sondervermögen des Landes bildet, derartige Festlegungen fehlen.</p> <p>Nach Ansicht des LRH sind die Bestimmungen einer „Allgemeinen Richtlinie“ als Mindeststandard zu verstehen. Diese können zwar durch eine speziellere Regelung an unterschiedliche Gegebenheiten angepasst werden, sollten diese Mindeststandards aber nicht unterschreiten.</p>

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfiehlt daher, die Sportförderrichtlinien an die Vorgaben und Mindeststandards der Allgemeinen Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln anzupassen.
--	--

<i>Stellungnahme der Landes- regierung</i>	<i>Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Sportförderrichtlinien an die Vorgaben und Mindeststandards der Allgemeinen Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln anzupassen, wird zur Kenntnis genommen und es werden die seit 1. September 2018 geltenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderrichtlinie des Landes (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 10.07.2018) als Mindeststandard mit den Richtlinien des Sportförderungsfonds in den jeweiligen Förderbereichen abgestimmt. Die Prüfung der Anpassung und Beschlussfassung wird über das Gremium des Landessportrates veranlasst.</i>
--	--

2.2. Entscheidungsorgane

Tiroler Landessportrat	Für die Gewährung von Förderungen aus dem Sportförderungsfonds legt der Tiroler Landessportrat Empfehlungen über die jeweilige Höhe der Förderleistungen vor. Die Beschlüsse des Landessportrates werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Anschluss daran erfolgt die Beschlussfassung der Landesregierung als Kollegialorgan.
---------------------------	--

Tiroler Landes- regierung	Die Landesregierung folgt idR den „Empfehlungen“ des Tiroler Landessportrates, der somit de facto über diese Förderungen entscheidet.
------------------------------	---

„Sportlandesrat“	Die Entscheidung über die aus dem Haushalt finanzierten Sportförderungen („Allgemeine Sportförderung“) obliegt dem für Sport zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
------------------	--

Weiters entscheidet er über die Vergabe der Förderungen aus dem so genannten „Regierungsanteil“ des Sportförderungsfonds. Dabei handelt es sich um einen Betrag iHv rd. 15 % der Mittel aus dem Sportförderungsfonds, den der Tiroler Landessportrat dem für Sport zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung jährlich zur Verfügung stellt. Diese Mittel werden auch als „Verstärkungsmittel“ bezeichnet.

Vorstand der Abteilung Sport	Die Vergabe von Förderungen bis maximal € 5.000 („Kleinansuchen“) erfolgt durch den Vorstand der Abteilung Sport, der die genehmigten Förderungen in der Folge dem für Sport zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung übermittelt.
---------------------------------	--

Weitere Förderab- wicklung	Die weitere Abwicklung der Förderungen (Anweisung der Mittel, Kontrolle der Verwendungsnachweise) aus dem Sportförderungsfonds und dem Haushalt erfolgt durch die Abteilung Sport.
----------------------------------	--

Bewertung Förderabwicklung Der LRH führte eine stichprobenartige Überprüfung von Förderakten durch. Er stellt fest, dass die Förderabwicklung ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben erfolgte.

3. Förderprogramme

Als Grundlage für die Abwicklung der Sportförderungen enthielten das Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 und die darauf beruhenden Richtlinien Bestimmungen über Ziele und Abwicklung der einzelnen Förderprogramme.

3.1. Ziele der Sportförderung

Folgende Ziele, zu deren Erreichung das Land Tirol Sportförderungen gewährt, sind in § 1 Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 festgelegt:

- dem Sport in Tirol in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen (Nachwuchs-, Breiten-, Gesundheits-, Senioren-, Behinderten-, Leistungs- und Spitzensport) im Hinblick auf seine positive Wirkung auf die Lebensqualität der Bevölkerung einen angemessenen Stellenwert in der Gesellschaft zu verschaffen,
- die Sportausübung durch Frauen und die Tätigkeit von Frauen in den Organen der Sportverbände und Sportvereine zu fördern und zu unterstützen,
- auf die Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen durch die Sportverbände und Sportvereine hinzuwirken und
- die Zusammenarbeit der Sportverbände und Sportvereine mit den Schulen zu fördern und zu unterstützen.

Diese grundlegenden Ziele definieren eine generelle Ausrichtung der Sportförderung. Sie sind qualitativ formuliert und nur schwer messbar. Eine Operationalisierung dieser Ziele liegt nicht vor, sodass die strategischen Ziele nicht mit der operativen Sportförderung verknüpft sind. Die Planung, Steuerung und Kontrolle der Sportförderung des Landes Tirol beschränken sich auf die Bereitstellung von Input (z.B. finanzielle Mittel) und die Verfahrenskonformität (Einhaltung von Richtlinien).

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt daher, für die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ziele messbare Indikatoren zu entwickeln, die auch eine Output- und Outcomeorientierung umfassen. Dies soll eine effektive Mittelverwendung gewährleisten.

Stellungnahme der Landesregierung Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, für die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ziele messbare Indikatoren zu entwickeln, die auch eine Output- und Outcome-Orientierung umfassen, darf festgehalten werden, dass messbare Ziele im Bereich des Nachwuchs- und Leistungssports mit der Erfassung der Erfolgsbilanz der Sportfachverbände und deren Sportlern und Sportlerinnen von der Abteilung Sport gewährleistet werden. Dazu wurde auch die Softwareanwendung TISIS entwickelt, wodurch Auswertungsmöglichkeiten (z.B. Sortierungen nach Jahrgängen oder Arten der Wettkämpfe - nationale oder internationale Veranstaltungen) möglich sind.

Im jährlichen Bericht der Abteilung Sport sind zudem die Wirkungsmaßnahmen der Förderbereiche für den Breitensport (z.B. Jahresbericht der Dachverbände), die Maßnahmen von Synergiepartnern (z.B. Olympiazentrum, Sportmedizin, Verein Nachwuchsleistungssport, Fußballakademie u.a.m.) beziehungsweise Ergebnisse und Auswertungen aus dem Bereich des Schul- und Vereinssportes (u.a. Schulsportservice, Internatsschule für Skisportler Stams; wissenschaftliche Projekte) erfasst.

Den Empfehlungen des Landesrechnungshofes wird hinsichtlich der Optimierung (Output- und Outcome-Orientierung) und Prüfung zur effektiven Mittelverwendung insofern entsprochen, indem das Portfolio der Förderbereiche einer qualitativen Prüfung unterzogen wird.

3.2. Förderempfänger, Gegenstand der Förderungen und Förderprogramme

Förderempfänger Gemäß § 5 Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 dürfen Förderungen nicht an einzelne natürliche Personen, sondern nur an bestimmte juristische Personen gewährt werden.

Die Förderrichtlinie des Tiroler Landessportrates präzisiert die Regelung hinsichtlich der möglichen Förderempfänger i.S. einer Einschränkung auf „vom Tiroler Landessportrat anerkannte“ Sportarten und Vereine. Demnach sind potentielle Förderempfänger:

- Vereine, die eine vom Tiroler Landessportrat anerkannte Sportart ausüben,
- Sportdachverbände (Sportunion Tirol, ASKÖ Tirol, ASVÖ Tirol, Tiroler Behindertensportverband),
- Sportfachverbände, die als Sportfachverband vom Tiroler Landessportrat anerkannt wurden,
- Tiroler Gemeinden sowie
- sonstige juristische Personen mit Sitz in Tirol.

Gegenstand der Förderungen	<p>Die (nicht abschließende) Aufzählung der Förderungen im Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Errichtung, den Ausbau und die Erhaltung von Sportanlagen, • die Errichtung, den Ausbau und die Erhaltung von Ausbildungs- und Leistungszentren, • die statutengemäße Tätigkeit von Vereinen, deren Zweck die Sportausübung ist, • die statutengemäße Tätigkeit von Sportdach- und Sportfachverbänden, • die Durchführung von Sportveranstaltungen von überörtlichem Interesse sowie von internationalen Sportveranstaltungen, • die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Lehrwarten, Trainern und Sportfunktionären, • den Einsatz von geprüften Übungsleitern, Lehrwarten, Trainern und Sportlehrern sowie • die sportmedizinische und sportwissenschaftliche Betreuung von Sportlern.
----------------------------	---

Die Förderrichtlinie des Tiroler Landessportrates enthält nähere Bestimmungen zu einzelnen Förderprogrammen, wobei die im Gesetz und in der Richtlinie verwendeten Begriffe nicht durchgängig übereinstimmen.

Förderprogramme	Auf der Grundlage des Tiroler Sportförderungsgesetzes sowie der Förderrichtlinien ergeben sich - zusammengefasst - die folgenden Förderprogramme:
-----------------	---

Förderprogramme	Sportdachverbände	Anerkannte Tiroler Sportfachverbände	Tiroler Sportvereine - anerkannte Sportarten u. Mitglied in anerkanntem Tiroler Sportfachverband	Tiroler Sportvereine - anerkannte Sportarten, keinem anerkannten Tiroler Sportfachverband angehören	Tiroler Gemeinden	Juristische Personen (mehrheitlich in öffentl. Hand, nicht gewinnorientiert, Sitz in Tirol)
Dachverbandsmittel	x					
Fachverbandsmittel (ausgenommen für Tiroler Skiverband und Tiroler Fußballverband)		x				
Unterstützung von Trainertätigkeit, Trainings- Wettkampfmaßnahmen (inkl. Förderung von Sportleistungszentren und Kaderförderung)		x	x			

Förderprogramme	Sportdachverbände	Anerkannte Tiroler Sportfachverbände	Tiroler Sportvereine - anerkannte Sportarten u. Mitglied in anerkanntem Tiroler Sportfachverband	Tiroler Sportvereine - anerkannte Sportarten, keinem anerkannten Tiroler Sportfachverband angehören	Tiroler Gemeinden	Juristische Personen (mehrfach in öffentl. Hand, nicht gewinnorientiert, Sitz in Tirol)
Förderung des Baus von Sportstätten	x	x	x	x	x	x
Förderung von Veranstaltungen		x	x	x		
Förderung der Aus- und Weiterbildung	x	x				
Olympiaförderung/Tiroler Nachwuchssportförderung		x				
Förderung des Frauensports - im Sinne von Gender Mainstreaming	x	x	x	x		
Jugendsportförderung			x			
Basisförderung (inkl. Fahrtkostenzuschuss)			x			
Behindertensport		x ¹⁾	x ¹⁾			
Allgemeine Sportförderung (Abwicklung über das für Sport zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung)			x	x		
Länderübergreifende Sportinitiativen (ArgeAlp Sport Spiele sowie Euregio und Sportverkehr Nord-/Südtirol)		x				

¹⁾ Förderempfänger sind der Tiroler Behindertensport bzw. die Mitgliedervereine des Tiroler Behindertensportverbandes

Tab. 1: Überblick über die Sportförderprogramme (Quelle: Land Tirol)

4. Entwicklung der Fördermittel

Entwicklung der Sportförderungen Die Sportförderungen haben sich in den Jahren 2015 bis 2017 wie folgt entwickelt:

Ausbezahlte Förderungen	2015	2016	2017
Sportförderungen aus dem Sportförderungsfonds	4.791.690	4.850.735	5.332.942
Sportförderungen aus Landeshaushalt	6.813.317	8.882.278	16.947.587
Summe	11.605.007	13.733.013	22.280.529

Tab. 2: Finanzmittel der Sportförderung von 2015 bis 2017 (Beträge in €, Quelle: Land Tirol)

Im Zeitraum 2015 bis 2017 ist die Summe der ausbezahlten Förderungen um rd. 92 % gestiegen und hat sich damit fast verdoppelt. Der überwiegende Teil der höheren Ausgaben wurde dabei aus dem Landeshaushalt finanziert (2015: 59 %, 2016: 65 %, 2017: 76 %). Diese Entwicklung war insbesondere durch Investitionen in bauliche Maßnahmen sowie die Durchführung von Großveranstaltungen bedingt.

4.1. Mittel aus dem Sportförderungsfonds

Finanzierung durch Land und Gemeinden

Der Sportförderungsfonds wird entsprechend den Bestimmungen des Tiroler Sportförderungsgesetzes jeweils zur Hälfte von den Gemeinden und dem Land Tirol finanziert:

Die Gemeinden haben für Zwecke der Sportförderung jährlich einen Beitrag iHv 0,32 v.H. ihrer jeweiligen Finanzkraft im Sinne des § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 99/2010, in der jeweils geltenden Fassung zu leisten. Diese Beiträge sind vierteljährlich, beginnend mit 1. Februar, an das Land Tirol abzuführen.

Das Land Tirol hat für Zwecke der Sportförderung jährlich einen Betrag in der Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden in Vierteljahresraten, beginnend mit 1. Februar, dem Fonds zuzuweisen.

Entwicklung der Mittel

Die dem Sportförderungsfonds von den Tiroler Gemeinden und vom Land Tirol bereitgestellten Finanzmittel (= Budgetmittel des Sportförderungsfonds) sind von 2015 auf 2017 um rd. 8 % angestiegen.

Finanzmittel des Sportförderungsfonds	2015	2016	2017
Gemeinden	2.486.000	2.562.317	2.692.039
Land Tirol	2.486.000	2.562.317	2.692.039
Gesamt	4.972.000	5.124.634	5.384.078

Tab. 3: Finanzierung des Sportförderungsfonds von 2015 bis 2017
(Beträge in €, Quelle: Land Tirol)

Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Finanzmittel des Sportförderungsfonds erfolgt „außerhalb“ des Haushaltes. Die Abteilung Sport führt die laufende Buchhaltung in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Die Landesbuchhaltung wickelt den Zahlungsverkehr des Sportförderungsfonds über ein gesondertes Bankkonto ab. Damit sind das 4-Augen-Prinzip und die Funktionstrennung im Sinne eines internen Kontrollsystems sichergestellt.

Der Landessportrat beschloss jeweils im Dezember die Voranschläge des Sportförderungsfonds für das kommende Jahr. Die Beschlüsse der Voranschläge 2015 und 2016 erfolgten einstimmig. Beim Beschluss des Voranschlags 2017 lag eine Gegenstimme vor.

Jeweils im Februar genehmigte der Landessportrat die Rechnungsabschlüsse des Sportförderungsfonds für das vergangene Jahr.

Bewertung Der LRH stimmte die im Rechnungsabschluss des Sportförderungsfonds ausgewiesenen Anfangs- und Endbestände an liquiden Mitteln mit den Bankauszügen ab und stellte keine Differenzen fest.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Bankguthaben des Sportförderungsfonds im Prüfungszeitraum zum Stichtag 31.12. der Finanzjahre 2015 bis 2017. Der LRH erhob zudem die gebundenen und ungebundenen Finanzmittel.

Stichtag	Finanzmittel Endbestand	davon zweck- gebundene Mittel	Endbestand ungebundene Finanzmittel
31.12.2015	977.165	n/v ¹⁰⁾	977.165
31.12.2016	1.285.122	674.602	610.520
31.12.2017	1.352.150	452.346	899.804

Tab. 4: Finanzmittel des Sportförderungsfonds in den Finanzjahren 2015 bis 2017 (Beträge in €, Quelle: Land Tirol)

Zweckgebundene Fördermittel Der Endbestand an Finanzmitteln zum jeweiligen Stichtag eines Finanzjahres beinhaltet auch zweckgebundene Mittel. Dabei handelt es sich um Förderfälle, für die eine Förderzusage vorliegt, jedoch noch keine Förderauszahlung angefallen ist. Die längste Bindung einer Förderzusage betrug im Prüfungszeitraum drei Jahre.

Die Abteilung Sport im Amt der Tiroler Landesregierung verfügt erst seit dem Jahr 2016 über eine elektronische Auswertung der zweckgebundenen Fördermittel. Den Endbestand der Finanzmittel für das Jahr 2015 kann die Abteilung Sport nur manuell ermitteln. Dies wäre mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, weshalb der LRH darauf verzichtete.

Ungebundene Fördermittel Der Endbestand des Sportförderungsfonds wies zum 31.12.2016 ungebundene Finanzmittel iHv rd. € 611.000 und zum 31.12.2017 iHv rd. € 900.000 auf. Dies entsprach einem Anteil von 12 % (2016) und 17 % (2017) der bereitgestellten Finanzmittel. Eine „Zweckbindung“ dieser Mittel i.S. einer Ansparung für konkret in Planung stehende Projekte lag nicht vor.

Keine zeitliche Befristung der Finanzmittel Der LRH stellt daher fest, dass der Voranschlagsgrundsatz der zeitlichen Begrenzung und die damit verbundene Befristung der veranschlagten Finanzmittel auf das Finanzjahr für den Sportförderungsfonds nicht zur Anwendung kamen. Die veranschlagten, aber nicht verbrauchten Finanzmittel (Überschuss) wurden ins Folgejahr übernommen.

¹⁰ Nicht verfügbar, d.h. die für die Darstellung herangezogene Auswertung über gebundene Finanzmittel des Fonds liegt erst seit dem Jahr 2015 vor.

Empfehlung
gem. Art. 69
Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mittelverwendung sicherzustellen, dass sämtliche für Sportfördermaßnahmen zur Verfügung stehende Finanzmittel des Sportförderungsfonds herangezogen werden, bevor zusätzliche Finanzmittel im Haushalt bereitgestellt werden. Eine Kumulierung von Finanzmitteln im Sportförderungsfonds - insbesondere ohne konkrete Zweckbindung - entspricht nicht dem Budgetgrundsatz der Jährlichkeit.

Stellungnahme
der Landes-
regierung

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, im Sinn einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mittelverwendung sicherzustellen, dass sämtliche für Sportfördermaßnahmen zur Verfügung stehende Finanzmittel des Sportförderungsfonds herangezogen werden, bevor zusätzliche Finanzmittel im Haushalt bereitgestellt werden, wird entsprochen. Das beratende Gremium „Landessportrat“ wird für eine Abwägung des notwendigen Übertrages befasst und allenfalls eine Empfehlung der Schwerpunktsetzung definiert.

**Mittelver-
wendung**

Infolge der Finanzierungssystematik des Sportförderungsfonds unterlag die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel keinen wesentlichen Veränderungen. Die Steigerung betrug in den Jahren 2016 und 2017 im Durchschnitt jährlich rd. 4 %. Daraus resultierte auch eine im Wesentlichen konstante Verwendung der Mittel i.S. einer Fortschreibung der bisherigen Positionen.

4.2. Mittel aus dem Landeshaushalt

Die Mittel aus dem Haushalt sind im Wesentlichen im Voranschlag des Landes im Unterabschnitt 1-269 ausgewiesen. Bei den Zahlungen für die OSVI-GmbH, die Nationale Antidoping-Agentur Austria GmbH und den Landesanteil für die Sportler-Versicherung handelt es sich nicht um Förderungen, sondern um sonstige Beiträge. Weitere Finanzpositionen (Förderungen für die „Internatsschule für Skisportler in Stams“ und die Sportvereinigung der Landesbediensteten) befinden sich in den Teilabschnitten 1-09400 und 1-25100.

Die Ein- und Auszahlungen der Sportförderung im Rahmen des Haushaltes erfolgen über das Konto Ordinario des Landes Tirol.

Für die Bewirtschaftung der Finanzmittel aus dem Haushalt ist u.a. der Bewirtschaftungserlass maßgeblich. Demgemäß gilt der Voranschlagsgrundsatz der zeitlichen Begrenzung, d.h. die Verwendungsdauer der genehmigten Voranschlagsbeträge ist mit dem Finanzjahr identisch. Daher „verfallen“ nicht verbrauchte Geldmittel, die keiner Rücklage zugeführt wurden.

Im überprüften Zeitraum wurden die im Rahmen des Haushaltes bereitgestellten Finanzmittel für Sportförderungen grundsätzlich aufgebraucht. Zudem kam es vor allem in den Jahren 2016 und 2017 zu Budgetmittelumschichtungen (Straßenradweltmeisterschaft 2018, Nordische Skiweltmeisterschaften 2019 in Seefeld, Investitionszwecke an Gemeinden), um einen zusätzlichen Finanzbedarf abzudecken. Die Voranschlagsabweichungen (jeweils bezogen auf die vom

Landtag beschlossenen Voranschläge) beliefen sich im Jahr 2016 auf rd. 3 Mio. € und im Jahr 2017 auf rd. 8,7 Mio. €. Die Bedeckungen erfolgten überwiegend aus der Haushaltsrücklage.

4.3. Mittelverwendung

Für die Finanzierung der einzelnen Förderprogramme werden Mittel aus dem Sportförderungsfonds sowie Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt.

Die Gliederung und Bezeichnung der Finanzpositionen des Landeshaushaltes entsprachen nicht durchgängig den Förderprogrammen. Der LRH konnte daher die Förderzahlungen nicht unmittelbar auf der Grundlage dieser Verbuchungen den Förderprogrammen zuordnen.

LWF

Eine weitere Grundlage für Informationen über die Fördermittel bildete das so genannte Förderinformationssystem LWF¹¹. Dieses System diente der Abwicklung von Förderanträgen und erfüllte Verwaltungs- und Dokumentationszwecke für die Sportförderungen: So wurden u.a. FörderempfängerIn, Aktenzahl, Förderstelle/Abteilung, Projektkurzbeschreibung, Auszahlungsbetrag und Förderfreigabedatum erfasst.

Beim LWF handelte es sich jedoch um kein Buchhaltungssystem, das sämtliche Zahlungsflüsse erfasst. Es waren lediglich die Auszahlungen entsprechend der Bewilligung der Förderanträge eingetragen. Allfällige Rücküberweisungen (z.B. aufgrund nicht zur Gänze aufgebrauchter Fördermittel, nicht den Vorgaben entsprechende Mittelverwendung oder einer im Förderantrag falsch angegebenen Kontonummer) waren beim jeweiligen Förderakt im LWF nur deskriptiv erfasst. Daraus resultierten geringfügige Abweichungen zwischen den Förderbeträgen im LWF und denen der Rechnungsabschlüsse des Landes Tirol sowie des Sportförderungsfonds. So betrugen diese Abweichungen im Prüfungszeitraum durchschnittlich rd. 1,2 %. Der LRH sah stichprobenartig die betroffenen Förderakten ein und konnte die festgestellten Abweichungen nachvollziehen.

Da das LWF vielfältige Informationen zu den Förderakten elektronisch bereitstellte und Auswertungs- und Analysemöglichkeiten ermöglichte, führte der LRH daher seine weiterführende Prüfungstätigkeit basierend auf den LWF-Datensätzen durch.

Der LRH ordnete - in Abstimmung mit der Abteilung Sport im Amt der Tiroler Landesregierung - die ausbezahlten Sportförderungen den im Prüfungszeitraum bestehenden Förderprogrammen zu. Die folgende Tabelle stellt einen darauf basierenden Überblick über die Förderzahlungen dar.

¹¹ LWF (Landesweites Förderprogramm).

Förderprogramme	2015	2016	2017	Gesamt- förderung	Anteil in %
Dachverbandsmittel	377.748	387.750	370.000	1.135.497	2,4%
Fachverbandsmittel (ausgenommen Tiroler Skiverband u. Tiroler Fußball- verband)	809.434	653.502	665.566	2.128.501	4,5%
Unterstützung von Trainertätigkeit, Trainings- Wettkampfmaßnahmen (inkl. Kaderförderung u. Förderung von Sportleistungszentren)	646.000	681.000	676.000	2.003.000	4,2%
Förderung des Baus von Sportstätten	2.893.702	5.170.064	12.943.342	21.007.107	44,2%
Förderung von Veranstaltungen	1.929.964	1.623.020	1.968.954	5.521.938	11,6%
Förderung von Aus- und Weiterbildung (inkl. Förderung des Frauensports)	66.190	81.243	82.203	229.636	0,5%
Olympia-/Tiroler Nachwuchsspitzen- sportförderung	73.500	49.300	19.365	142.165	0,3%
Jugendsportförderung	886.137	907.084	929.269	2.722.490	5,7%
Basisförderung u. Fahrtkostenzuschuss	547.190	515.995	596.465	1.659.650	3,5%
Behindertensport	54.000	44.200	70.400	168.600	0,4%
Allgemeine Sportförderung	3.236.704	3.533.901	3.878.288	10.648.893	22,4%
Tiroler Landessportheim (Preisstützung)	63.382	61.067	64.808	189.257	0,4%
Landessportrat	5.480	2.743	3.627	11.850	0,0%
Gesamtergebnis	11.589.429	13.710.868	22.268.287	47.568.585	100,0%

Tab. 5: Förderzahlungen von 2015 bis 2017 gegliedert nach Förderprogrammen
(Beträge in €, Quelle: Land Tirol)

4.4. Analyse der Förderzahlungen

Der LRH analysierte basierend auf den im LWF erfassten Datensätzen die ausbezahlten Fördermittel im Hinblick auf:

- die Höhe der Förderbeträge sowie
- die Förderung von Sportarten.

4.4.1. Höhe der Förderbeträge

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Summe der Sportförderungen sowie die Höhe der einzelnen Förderbeträge.

Merkmale	2015	2016	2017	gesamt
Summe der Sportförderungen	11.589.429	13.710.868	22.268.287	47.568.585
Anzahl der Förderzahlungen	1.749	1.697	1.757	5.206
Mittelwert	6.625	8.079	12.660	9.137
Minimalbetrag	30	30	27	27
Maximalbetrag	1.666.700	1.666.700	3.792.200	3.792.200

Tab. 6: Entwicklung der Höhe der Sportförderbeträge (Beträge in €, Quelle: Land Tirol)

Verdoppelung der Sportförderungen von 2015 auf 2017 Das Land Tirol und der Sportförderungsfonds stellten im Prüfungszeitraum für den „Sport“ - insbesondere für Großveranstaltungen und Infrastrukturprojekte für Sportstätten - Mittel iHv insgesamt rd. 47,6 Mio. € zur Verfügung. Die Hälfte (rd. 47 %) dieses Gesamtbetrages kam im Jahr 2017 zur Auszahlung.

Konstante Anzahl der Auszahlungen Die Anzahl der jährlichen Förderzahlungen blieb im überprüften Zeitraum mit rd. 1.730 Förderungen annähernd konstant.

Hohe Streuung der Förderbeträge Der Mittelwert der Förderungen betrug rd. € 9.100. Allerdings wiesen die Förderbeträge eine hohe Streuung um den Mittelwert auf. Die Maximalbeträge ergeben sich aus den Großveranstaltungen und Infrastrukturprojekten (z.B. WUB-Kletter- und Leichtathletikanlage, IBU-Biathlonweltmeisterschaft 2017 Hochfilzen, Straßenradweltmeisterschaft 2018, Nordische Skiweltmeisterschaft 2019 Seefeld).

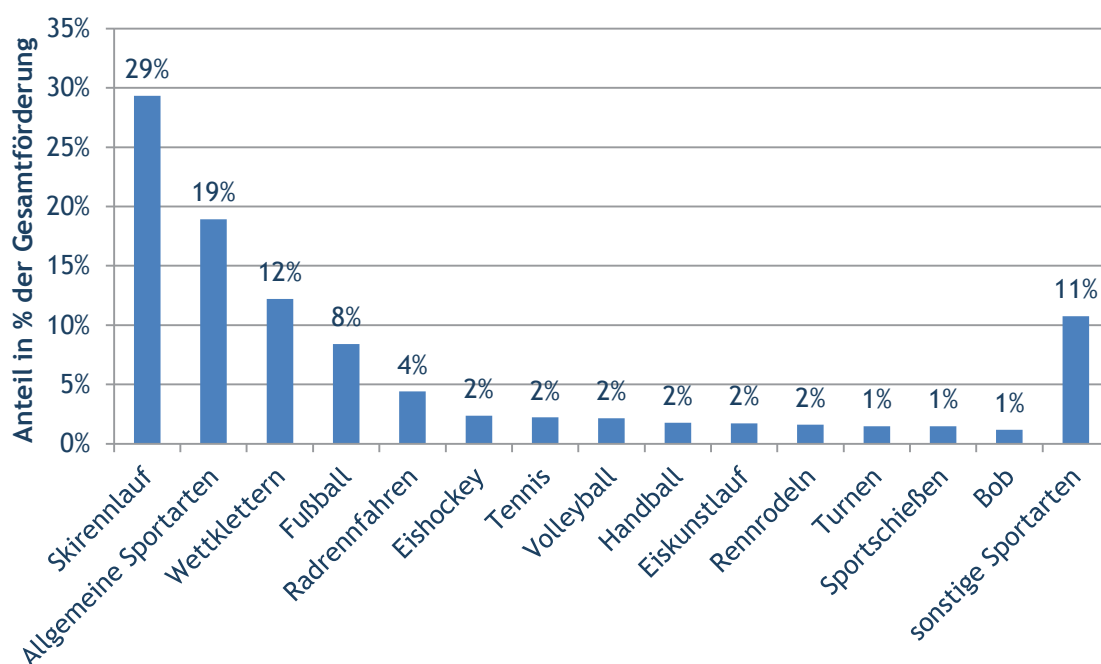
Rund 96 % der Förderzahlungen betragen weniger als € 30.000, 75 % der Auszahlungen betragen weniger als € 2.500.

Kleinbetragsförderung Die Abteilung Sport wickelte im überprüften Zeitraum 170 Förderungen mit einem maximalen Förderbetrag von € 100 ab. Rund 90 % davon waren Refundierungen im Rahmen des Schulsportservice.

4.4.2. Förderung von Sportarten

Das Land Tirol förderte im überprüften Zeitraum 52 Sportarten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt jene Sportarten, die Förderungen iHv insgesamt mehr als € 500.000 erhalten haben. Alle weiteren anerkannten Sportarten sind kumuliert als „sonstige Sportarten“ dargestellt:



Diagr. 2: Top 15 der geförderten Sportarten im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 (Quelle: Land Tirol)

Die folgende Tabelle bildet eine Detaildarstellung der Gesamtförderungen des Prüfungszeitraumes ab:

Sportart	2015	2016	2017	Gesamtförderung
Skirennlauf	3.213.707	2.926.147	7.807.383	13.947.237
Allgem. Sportarten/Gesamtverein, oder nicht anerkannte Sportarten	2.556.631	3.281.016	3.167.270	9.004.917
Wettklettern	179.898	1.069.723	4.556.486	5.806.107
Fußball	1.102.270	1.276.735	1.615.622	3.994.627
Radrennfahren	239.969	696.329	1.160.538	2.096.836
Eishockey	361.711	398.001	361.482	1.121.194
Tennis	327.421	404.879	322.555	1.054.855
Volleyball	331.073	325.216	367.590	1.023.879
Handball	280.387	283.888	283.071	847.346
Eiskunstlauf	332.219	247.354	241.467	821.040
Rennrodeln	206.160	184.123	373.739	764.022
Turnen	162.259	428.102	116.800	707.160
Sportschießen	247.727	233.162	218.961	699.850
Bob	259.554	214.457	86.227	560.238
Sonstige Sportarten	1.788.444	1.741.736	1.589.095	5.119.276
Summe	11.589.429	13.710.868	22.268.287	47.568.585

Tab. 7: Sportarten mit Förderungen iHv mehr als € 500.000 im Prüfungszeitraum 2015 bis 2016 (Beträge in €, Quelle: Land Tirol)

Skirennlauf	Der wesentliche Anstieg der Förderungen des Skirennlaufs war auf Ausgaben für Sportinfrastrukturprojekte zurückzuführen. Diese betrafen insbesondere die WM-Sportanlagen Seefeld-Tirol Gesellschaft m.b.H. (2017: 5,5 Mio. €).															
Allgemeine Sportarten	Rund 19 % der Gesamtförderungen sind als „Allgemeine Sportarten/Gesamtverein, oder nicht anerkannte Sportarten“ erfasst. In der LWF sind als „Allgemeine Sportart“ Förderungszahlungen erfasst, die dem Sport umfassend zugutekommen und keiner konkreten Sportart zugeordnet werden können sowie Förderungszahlungen für nicht anerkannte Sportarten.															
Wettklettern	Die Fördermittel für die Sportart „Wettklettern“ wiesen in den Jahren 2016 und 2017 deutliche Anstiege auf, welche aus Ausgaben für die „WUB-Kletter- und Leichtathletikanlage“ (2016: rd. € 938.000; 2017: rd. 4,3 Mio. €) resultierten.															
Radrennfahren	Die Erhöhung der Förderungen war durch die Förderungen für die Austragung der UCI Straßenrad WM 2018 in Tirol (2016: € 450.000; 2017: € 900.000) bedingt.															
Tennis	Die Förderungen des Tennissports wiesen im Jahr 2016 einen Anstieg auf, der auf diverse Unterstützungen von Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten sowie Neubauten zurückzuführen war.															
Eiskunstlauf	Die erhöhten Förderbeträge für den Eiskunstlauf im Jahr 2016 resultierten aus Mehrkosten für den Eisbetrieb in der OSVI-GmbH (2016: rd. € 147.000).															
Rennrodeln	Der Rodelsport erhielt im Jahr 2017 einen erhöhten Förderbetrag. Dies resultiert aus der Austragung der Rodelweltmeisterschaft 2017 in Tirol (rd. € 190.000).															
Turnen	Die Sportart „Turnen“ erhielt im Jahr 2016 den höchsten Förderbetrag im Prüfungszeitraum. Dies resultierte aus der Finanzierung der Erweiterung und Sanierung der Trainingshalle des Leistungszentrums für Kunstturnen (2016: rd. € 301.000).															
Bob	Der Österreichische Bob- und Skeletonverband richtete die Bob- und Skeleton-Weltmeisterschaft im Jahr 2016 in Tirol aus. Das Land Tirol unterstützte diese Sportveranstaltung mit Fördermitteln (2015: € 210.000; 2016: € 130.000).															
<i>Stellungnahme der Landesregierung</i>	<p><i>Das Land Tirol förderte im überprüften Zeitraum 52 Sportarten. Die Tabelle 7 zeigt jene Sportarten auf, die Förderungen in Höhe von insgesamt mehr als € 500.000 im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 erhalten haben. Dabei werden u.a. die Sportarten Skirennlauf und Wettklettern wie folgt angeführt:</i></p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><i>Kalenderjahr:</i></th> <th style="text-align: right;"><i>2015</i></th> <th style="text-align: right;"><i>2016</i></th> <th style="text-align: right;"><i>2017</i></th> <th style="text-align: right;"><i>Summen:</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><i>Skirennlauf</i></td> <td style="text-align: right;">€ 3.213.707</td> <td style="text-align: right;">€ 2.926.147</td> <td style="text-align: right;">€ 7.807.383</td> <td style="text-align: right;">€ 13.947.237.-</td> </tr> <tr> <td><i>Wettklettern</i></td> <td style="text-align: right;">€ 179.898</td> <td style="text-align: right;">€ 1.069.723</td> <td style="text-align: right;">€ 4.556.486</td> <td style="text-align: right;">€ 5.806.107.-</td> </tr> </tbody> </table>	<i>Kalenderjahr:</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>	<i>Summen:</i>	<i>Skirennlauf</i>	€ 3.213.707	€ 2.926.147	€ 7.807.383	€ 13.947.237.-	<i>Wettklettern</i>	€ 179.898	€ 1.069.723	€ 4.556.486	€ 5.806.107.-
<i>Kalenderjahr:</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>	<i>Summen:</i>												
<i>Skirennlauf</i>	€ 3.213.707	€ 2.926.147	€ 7.807.383	€ 13.947.237.-												
<i>Wettklettern</i>	€ 179.898	€ 1.069.723	€ 4.556.486	€ 5.806.107.-												

Eine Zuordnung von Infrastrukturprojekten zu Sportarten ist nur insofern aussagekräftig, als damit eine Optimierung zukünftiger Rahmenbedingungen geschaffen wird. Diese Investitionen sind einmalig und daher nicht direkt aussagekräftig zur Förderung von Sportarten, die über die Vereine bzw. deren Fachverbände angeboten werden. Förderungsnehmer sind bei Infrastrukturprojekten mit oben genannten Investitionssummen die Gemeinden oder juristische Personen.

Beispiel Skirennlauf: Gemeinde Seefeld - WM Sportanlagen Seefeld GmbH - Errichtung der Infrastruktur für die nordische Ski WM 2019; 2017 - 5,5, Mio. €

Wettklettern: Stadtgemeinde Innsbruck - IIG GmbH (Innsbrucker Immobilien GmbH) - Errichtung des Sillside Kletterzentrums für die Kletter-WM; 2017 - 4,3 Mio. €

5. Einzelne Förderprogramme

Im Folgenden stellt der LRH zu den einzelnen Förderprogrammen die Grundlagen entsprechend den Richtlinien dar und gibt einen Überblick über die Mittelverwendung.

5.1. Förderung der Dach- und Fachverbände

Verbandsstrukturen	Die Systematik der Sportförderung steht in engem Zusammenhang mit der Struktur und Organisation des Sports in Vereinen und Verbänden.
Sportvereine	Auf der „untersten“ Ebene organisieren sich in Gemeinden unterschiedliche Sportvereine (z.B. Tennisverein, Fußballverein, Skiverein, Mountainbike-Verein), in denen die Vereinsmitglieder jeden Alters in unterschiedlichster Intensität Sport ausüben können.
Fachverbände	Der Zusammenschluss von mehreren Vereinen einer Sportart findet in einem Fachverband statt, der als Interessensvertretung und Dienstleister auf den vielfältigen Ebenen des Sports agiert. In Tirol gab es zur Zeit der Überprüfung des LRH 46 anerkannte Fachverbände.

Die Sportförderung des Landes Tirols ist grundsätzlich auf anerkannte Sportfachverbände beschränkt. Die Kriterien für Aufnahme als anerkannten Sportfachverband sind in den Statuten der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO - Interessenvertretung und Serviceorganisation des organisierten Sports in Österreich) geregelt.

Anerkannte Fachverbände haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- sportartspezifische Voraussetzungen (z.B. muss eine Sportart eigenständige, unverwechselbare Bewegungsabläufe aufweisen),

- organisatorische Voraussetzungen (z.B. die Anzahl der Mitgliedsvereine und der aktiven Mitglieder, die Organisation und Durchführung von Österreichischen und Tiroler Meisterschaften) sowie
- fachliche Voraussetzungen (z.B. Wettkampftätigkeit nach Regeln, die der jeweilige international anerkannte Sportfachverband festsetzt und anerkennt, Übungsleiter-, Instruktoren- und Trainerausbildungen).

Darüber hinaus enthält die Förderrichtlinie des Tiroler Landessportrates Regelungen betreffend die Anerkennung von Sportarten und Vereinen durch den Tiroler Landessportrat.

Dachverbände Zusätzlich zur Struktur der Fachverbände bestehen drei sportartenübergreifende Dachverbände:

- die Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ),
- der Allgemeine Sportverband Österreichs (ASVÖ) und
- die Sportunion.

Die Dachverbände sind keine operativen Sportvereine, sondern eine Serviceplattform für ihre Mitgliedsvereine. Mitglieder der Dachverbände sind Sportfachverbände sowie Sportvereine.

5.1.1. Förderung der Dachverbände

Jahresförderung Die Förderung der Dachverbände erfolgte im Prüfungszeitraum fast ausschließlich in Form einer so genannten Jahresförderung aus Mitteln des Sportförderungsfonds.

Entsprechend den Regelungen der Förderrichtlinie des Tiroler Sportrates waren für die Festlegung der Förderhöhen „neben den betreuten Sportarten und der Anzahl der Mitglieder insbesondere Initiativen im Bereich des Breiten- und Gesundheitssports aller Altersklassen und beiderlei Geschlechts zu berücksichtigen.“

Der Landessportrat beschloss im Rahmen seiner Entscheidung zur Berechnung der Jahresförderung zunächst den Gesamtbetrag iHv € 365.000 und verteilte diesen in der Folge nach einem bestimmten „Vergabeschlüssel“ auf die einzelnen Dachverbände:

- Dabei legte der Landessportrat zunächst den sogenannten „Grundbetrag“ iHv € 290.000 fest. Von diesem erhielt der ASVÖ 50 %, die Sportunion und der ASKÖ je 25 %.
- Der Restbetrag iHv € 75.000 wurde gedrittelt.

Im Ergebnis verteilten sich die Mittel für die Jahresförderung zu rd. 46 % auf den ASVÖ sowie zu jeweils rd. 27 % auf Sportunion und ASKÖ. Die höhere Förderung für den ASVÖ Tirol resultierte aus der höheren Anzahl an Mitgliedsvereinen. Während in der Sportunion und der ASKÖ jeweils rd. 460 bis 470 Mitgliedsvereine vertreten waren, umfasste der ASVÖ rd. 1.000 Mitgliedsvereine.

Im Rahmen des Beschlusses über den Voranschlag des Tiroler Sportförderungsfonds 2017 kam es zu einer Erhöhung des Gesamtbetrages für die Tiroler Sportdachverbände auf € 375.000, wobei aufgrund der Antragstellung seitens der Verbände nur € 370.000 ausbezahlt wurden.

Keine Berücksichtigung „besonderer Initiativen“

In Zusammenhang mit dieser Praxis der Festlegung der Jahresförderung stellt der LRH fest, dass der in der Richtlinie vorgesehene Parameter „Initiativen im Bereich des Breiten- und Gesundheitssport aller Altersklassen und beiderlei Geschlechts“ im überprüften Zeitraum keine Berücksichtigung fand.

Ausbezahlte Förderungen

Die folgende Tabelle zeigt die in den Jahren 2015 bis 2017 ausbezahlten Förderungen an die Dachverbände. Sie umfassten die Jahresförderungen sowie Zuschüsse zu einzelnen Projekten.

Dachverbandsmittel	2015	2016	2017
Jahresförderung			
Sportunion Tirol	97.500	97.500	99.167
ASKÖ Landesverband Tirol	97.500	97.500	99.167
ASVÖ Landesverband Tirol	170.000	170.000	171.667
Summe Jahresförderung	365.000	365.000	370.000
Weitere Förderungen	12.748	22.750	
Gesamtsumme	377.748	387.750	370.00

Tab. 8: Dachverbandsmittel von 2015 bis 2017
(Beträge in €, Quelle: Land Tirol)

Fördergegenstand

Fördergegenstand sind:

- die Kosten und Spesen des laufenden Büro- und Geschäftsbetriebes des Dachverbandes (inkl. Personalkosten),
- die Kosten und Spesen der laufenden Projekte, insbesondere laufende Breitensportprojekte, Ausbildungen und Lehrgänge sowie
- die Abrechnungen von Subventionen an Mitgliedsvereine.

Die Dachverbände legten als Verwendungsnachweis vielfach Nachweise über Personalkosten vor. Die Abteilung Sport forderte daher fallweise auch sonstige in der Richtlinie vorgesehene Verwendungsnachweise ein.

Der LRH thematisierte im vorliegenden Bericht bereits die Regelungen in den Förderrichtlinien betreffend die erforderlichen Verwendungsnachweise. Da die Jahresabschlüsse der Verbände nicht vorgelegt werden mussten, verfügte das Land Tirol über keine Informationen betreffend die Gesamtfinanzierung der Förderempfänger. Damit war auch unklar, in welchem Ausmaß der Betriebsaufwand der Verbände gefördert wurde. Zudem lagen keine umfassenden Informationen über Förderungen an Mitgliedsvereine vor.

Kritik - mangelnde Transparenz

Bereits der RH kritisierte in seinem Bericht betreffend Sportförderungen aus dem Jahr 2009 die „geringe Transparenz der Mittelströme bei der Dachverbandsförderung sowie eine zumindest teilweise fehlende Übersicht über die Gesamtfinanzierung bzw. die Gesamtgebarung der Förderempfänger“.

Stellungnahme der Landesregierung

Dazu darf festgehalten werden, dass die Geschäftsstelle des Landessportrates die Verbesserungsmöglichkeiten zur Darstellung der Transparenz mit den Dachverbänden erörtern und die Förderrichtlinie des Sportförderungsfonds (gemäß Punkt 11.- Förderungsrichtlinie Tiroler Landessportrat) mit den Vorgaben aus den Bestimmungen der erwähnten Allgemeinen Förderrichtlinie des Landes anpassen wird.

Der LRH stellte keine Verbesserungen bezüglich der Transparenz in der Gebarung der Dachverbände fest. Er wiederholt daher die bereits vom RH geäußerte Kritik und betont die Notwendigkeit, als Verwendungsnachweise auch detaillierte Informationen über die Gesamtfinanzierung und die Gesamtgebarung der Förderempfänger (insbesondere durch die Vorlage der Jahresabschlüsse) einzuholen.

5.1.2. Förderung der Fachverbände

Die als „Fachverbandsmittel“ ausgewiesenen Förderungen an die anerkannten Tiroler Sportfachverbände umfassten

- die jährlichen Förderungen aus dem Sportförderungsfonds entsprechend dem Regulativ der Förderrichtlinie des Tiroler Sportrates sowie
- zusätzliche Förderungen aus Haushaltsmitteln, sofern sie nicht im Rahmen eines speziellen Förderprogramms gewährt werden.

Nicht in den Fachverbandsmitteln enthalten sind die Förderungen an den Tiroler Fußballverband und den Tiroler Skiverband.

Die folgende Tabelle zeigt die in den Jahren 2015 bis 2017 ausbezahlten Fachverbandsmittel.

Fachverbandsmittel	2015	2016	2017
Sportförderungsfonds	406.952	436.092	457.520
Regierungsanteil	374.026	10.950	14.372
Haushalt	28.456	206.459	193.674
Summe	809.434	653.501	665.566

Tab. 9: Fachverbandsmittel von 2015 bis 2017
(Beträge in €, Quelle: Land Tirol)

Mittel aus dem Sportförderungsfonds

Entsprechend der Förderrichtlinie des Tiroler Sportrates erfolgte die Aufteilung der Mittel aus dem Sportförderungsfonds an die einzelnen Fachverbände unter Berücksichtigung folgender - in der Richtlinie näher definierter - Kriterien:

- die Größe des Verbandes (Anzahl der Vereine und Mitglieder),
- eine allfällige Vertretung einer olympischen Sportart,
- besondere Sport-Betriebsaufwendungen (z.B. hohe Kosten für den Ankauf von Sportgeräten, Mannschafts-Sportarten, mehrere Sportarten im Fachverband vertreten) sowie
- Erfolge der Mitglieder (im internationalen oder nationalen Spitzensport, Aufstellen eines österreichischen Rekordes).

Dabei waren für die beiden erstgenannten Kriterien gestaffelte Fixbeträge vorgesehen, die beiden letztgenannten Kriterien waren in Form eines Punktesystems zu berücksichtigen.

Der Landessportrat legte im Rahmen seiner Voranschlagsentscheidung über die Fachverbandsmittel zunächst einen Gesamtbetrag fest. Dieser betrug für die Jahre 2015 und 2016 jeweils € 455.000 und für das Jahr 2017 € 470.000. Eine Förderung iHv 5 % dieses Gesamtbetrages war für den Verein der Tiroler Landessportfachverbände (Tisport) vorgesehen, die übrigen Mittel wurden entsprechend den dargestellten Kriterien budgetiert.

Für das Jahr 2017 waren Förderungen an 44 Verbände vorgesehen, die Höhe der Förderbeträge lag zwischen rd. € 3.000 und € 16.000.

Zusätzliche Mittel

Zusätzlich zu diesen Mitteln erhielten die Fachverbände weitere Förderungen aus dem Regierungsanteil sowie dem Landeshaushalt. Dieser unterschiedlichen Finanzierung lag keine systematische Vorgangweise zugrunde. So erhielt der Landesradsportverband Tirol auf der Grundlage eines Fördervertrages in den Jahren 2015 bis 2017 jährlich jeweils eine Förderung iHv € 110.000. Im Jahr 2015 wurde diese Förderung aus dem Regierungsanteil, in den Jahren 2016 und 2017 aus dem Landeshaushalt finanziert.

Die höchste zusätzliche Förderung im Jahr 2015 betraf den Tiroler Eislaufverband, der aus dem Regierungsanteil einen Betrag iHv rd. € 147.000 zur Abdeckung von Mehrkosten für den Eisbetrieb in der OSVI-GmbH erhielt.

Fördergegenstand	<p>Fördergegenstand sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten und Spesen des laufenden Büro- und Geschäftsbetriebs (inkl. Hallenmieten), • die Durchführung von Tiroler Meisterschaften sowie • die nachweisliche Unterstützung der Mitgliedsvereine, insbesondere für die Unterstützung der Nachwuchsarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Tiroler Meisterschaft).
Doppelförderungen	<p>Da für die Unterstützung der Nachwuchsarbeit sowie für die Durchführung von Veranstaltungen eigene Förderprogramme bestanden, ergibt sich die Möglichkeit von Doppelförderungen. Zu deren Vermeidung sieht der LRH zwei Optionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fördermittel an die Fachverbände reduzieren sich auf Zuschüsse zum laufenden Betrieb, die Förderung der Nachwuchsarbeit und der Durchführung von Veranstaltungen an die Vereine erfolgt ausschließlich durch das Land Tirol oder • die Förderung für die Nachwuchsarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen (mit Ausnahme von Großveranstaltungen) von Mitgliedsvereinen erfolgt ausschließlich über die Fachverbände.
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	<p>Der LRH empfiehlt zur Vermeidung allfällige Doppelförderungen, die Förderrichtlinie für die Förderungen an Fachverbände entsprechend anzupassen.</p>
Stellungnahme der Landesregierung	<p><i>Der Landesrechnungshof empfiehlt zur Vermeidung allfälliger Doppelförderungen, die Förderrichtlinie für die Förderungen an Fachverbände entsprechend anzupassen.</i></p> <p><i>Aus Sicht der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates kann bei der Fachverbandsförderung keinesfalls von einer Doppelförderung ausgegangen werden. Die Mittel für die Fachverbände sind insbesondere für den Büro- und Geschäftsbetrieb, für Serviceleistungen seiner Mitgliedsvereine bzw. für die nach Kaderkriterien gesicherte Nachwuchsarbeit (Leistungszentren, Kaderförderung) vorgesehen. Den Mitgliedsvereinen wird vielmehr die Basisarbeit der Nachwuchsförderung im Sinn der Grundausbildung und Sichtung zuteil.</i></p> <p><i>Darüber hinaus obliegt es der Autonomie der Fachverbände und deren Gremien, welche Förderungen (bzw. auch Beiträge) über die Mitgliedsvereine gewährleistet bzw. auch eingehoben werden. Unterschiedliche Strukturen des Sportbetriebes der 46 anerkannten Tiroler Fachverbände aus Sommer- und Wintersportarten bzw. Einzel-Mannschaftssportarten erfordern aufgrund der Trainings- und Wettkampfformate mit komplexen Durchführungsbestimmungen und Regelwerken sportartspezifische Lösungen.</i></p> <p><i>Die Empfehlung des Landesrechnungshofes kann nicht als verbindliche praxisrelevante Förderrichtlinie umgesetzt werden. Vielmehr ist aus Sicht der Geschäftsstelle eine Stärkung des inhaltlichen Zieles der Vereine/Verbände an</i></p>

der Optimierung der Nachwuchsarbeit anzusetzen. Die Veranstaltungen sind jeweils als Teilbestand eines ganzheitlichen Ausbildungs- und Sportkonzeptes zu betrachten. Dazu sind praxisrelevante Unterscheidungen im Veranstaltungsbereich erforderlich.

Beispiel Veranstaltungen: Der durchführende Verein ist operativer Veranstalter und Förderungsempfänger, jedoch unter dem Dach des Fachverbandes als Organisationseinheit (z.B. verantwortlich für Regelwerk, Kampfrichter, Ligabetrieb, Administration und Gebühren).

5.2. Unterstützung von Trainertätigkeit, Trainings- und Wettkampfmaßnahmen

Dieses Förderprogramm umfasst zwei unterschiedliche Maßnahmen:

- die Förderung von Sportleistungszentren in Tirol (Einzel- und Mannschaftssportarten) und
- die Kaderförderung.

Eine Förderung eines Sportleistungszentrums in Tirol schließt die Zuerkennung einer Kaderförderung in dieser Sportart aus.

Förderung von Sportleistungszentren

Grundsätzlich kommen als Förderwerber nur Einrichtungen (Sportleistungszentren) eines anerkannten Tiroler Sportfachverbandes einer olympischen Sportart in Betracht.

Diese Einrichtungen müssen den in der Richtlinie angeführten Kriterien (längerfristig, vereinsübergreifend, tirolweit offen, mit entsprechenden Sportstätten und gegebenenfalls Stützpunkten für die Durchführung der regelmäßigen Trainingsmaßnahmen, ganzjähriges Angebot von gemeinsamen Trainingszeiten, u.a.) entsprechen.

Für nicht olympische Sportarten können anerkannten Tiroler Landessportfachverbänden Ausnahmen genehmigt werden. Pro Sportart darf nur ein Sportleistungszentrum gefördert werden.

Kaderförderung

Voraussetzung für eine Kaderförderung sind tirolweit offene und vereinsübergreifende Trainingsmaßnahmen und die Organisation von Wettkampfbesichtigungen. Als Kaderförderung können auch Maßnahmen in den Mitgliedsvereinen des Tiroler Sportfachverbandes genehmigt werden. Die sportliche Zielsetzung soll sich am nationalen Niveau orientieren.

Fördergegenstand

Fördergegenstand sind:

- Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Fahrkosten- und Reiseabrechnungen der für den Tiroler Sportfachverband tätigen TrainerInnen,

- Fahrt-, Aufenthaltskosten und Nennelder der KadersportlerInnen,
- Kosten für Sportpsychologie und für Sportphysiotherapie.

Betriebskosten für Sportstätten werden grundsätzlich nicht anerkannt, Mietkosten können in begründeten Ausnahmefällen von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates anerkannt werden.

Geleistete Förderungen Die jährlichen Förderungen beliefen sich in den Jahren 2015 bis 2017 auf durchschnittlich rd. € 670.000 und wurden aus dem Sportförderungsfonds finanziert. Durchschnittlich 38 verschiedene Fachverbände erhielten Förderbeträge in eine Bandbreite von € 3.000 bis € 36.000.

5.3. Förderung des Baus von Sportstätten

Förderempfänger Entsprechend der Förderrichtlinie des Tiroler Landessportrates ist dieses Förderprogramm neben den Tiroler Sportvereinen sowie Tiroler Sportdach- und Fachverbänden auch für Tiroler Gemeinden und juristische Personen (die mehrheitlich in öffentlicher Hand sind, Sportinfrastrukturanlagen betreiben und nicht gewinnorientiert sind) mit Sitz in Tirol vorgesehen.

Baumaßnahmen Es werden nur Baumaßnahmen (Errichtungs-, Erhaltungs- und Verbesserungskosten) gefördert, deren Brutto-Bausumme zwischen € 8.400 und € 500.000 liegt. In Ausnahmefällen können nach Einzelfallprüfungen auch höhere Bausummen berücksichtigt werden, wobei die maximale Förderbemessungsgrundlage mit € 500.000 brutto begrenzt ist. Für derartige Bauvorhaben ist in erster Linie das Förderprogramm der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol zuständig.

Geräteanschaffungen und Maschinen (z.B. Traktoren, etc.) werden nur dann gefördert, wenn sie Teil einer Gesamtanlage sind.

Nicht förderbar sind:

- Investitionen in vermietete oder gewerblich genutzte Räumlichkeiten (Gastronomie, Sportgeschäfte, Physiotherapieeinrichtungen, etc.),
- laufende betriebliche Aufwendungen sowie
- Eigenleistungen.

Kriterien zur Festlegung der Fördermittel Die Festlegung der projektbezogenen Fördersumme bzw. die maximale Förderhöhe richtet sich nach den gesetzten Schwerpunkten, der jährlich genehmigten Budgetzuteilung „Sportstättenbau“ sowie der Anzahl der eingereichten Ansuchen. Bereits geförderte Projekte können mit einem Folgeantrag nicht mehr berücksichtigt werden.

Der LRH stellt anhand der Sitzungsprotokolle des Landessportrates fest, dass dieser die konkrete Förderhöhe in Prozentsätzen (zwischen 10 % und 25 %) der jeweiligen Bausumme festlegte, wobei zwischen drei „Kategorien“ (Bausumme unter € 25.000, zwischen € 25.000 und 50.000, zwischen € 50.000 und € 500.000) unterschieden wurde. Die maximale Förderhöhe war mit € 75.000 begrenzt.

Dem Förderansuchen für den Bau von Sportstätten sind

- ein Pachtvertrag mit dem Grundeigentümer über mindestens 15 Jahre (oder eine gleichwertige Unterlage wie z.B. schriftliche Bestätigung des Grundeigentümers),
- Kostenvoranschläge der Firmen, die mit den Baumaßnahmen beauftragt werden, sowie
- Gesamt- und Detailpläne anzuschließen.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in Form einer Einmalzahlung nach der Vorlage der Kostenabrechnung (Original-Rechnungen und Zahlungsnachweise).

Ausbezahlte
Förderungen

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ausgaben für den Sportstättenbau in den Jahren 2015 bis 2017.

Sportstättenbau	2015	2016	2017
Sportförderungsfonds	748.165	831.190	982.300
Regierungsanteil	12.000	34.574	135.492
Haushalt	2.133.536	4.304.300	11.825.550
Summe	2.893.701	5.170.064	12.943.342

Tab. 10: Förderung des Sportstättenbaus von 2015 bis 2017
(Beträge in €, Quelle: Land Tirol)

Da die Möglichkeit für Förderungen aus dem Sportförderungsfonds auf Baumaßnahmen mit einer Bausumme von maximal € 500.000 begrenzt war, finanzierte das Land Tirol kostenintensivere Bauvorhaben nur aus Haushaltsmitteln.

Die Förderungen für den Sportstättenbau aus Haushaltsmitteln stiegen im Zeitraum 2015 bis 2017 um das 5,5-fache, die Mittel aus dem Sportförderungsfonds (einschließlich des Regierungsanteils) hingegen nur um rd. 47 %.

Förderungen aus dem Haushalt Die höchsten Förderungen (Summe der Jahre 2015 bis 2017) betrafen dabei folgende Projekte:

- Biathlonweltmeisterschaft Hochfilzen 2017 - Infrastruktur: 5,0 Mio. €,
- Nordische Skiweltmeisterschaft Seefeld - Sportanlagen: 6,5 Mio. € und
- WUB-Areal: Kletterzentrum, Leichtathletikhalle und multifunktionale Sporthalle: 5,2 Mio. € (Regierungsbeschlüsse vom 16.12.2014 und 21.10.2015).

Die Summe dieser Förderungen entsprach rd. 90 % der Haushaltsmittel für den Bau von Sportstätten.

Die folgende Übersicht listet die Förderprojekte auf, die jährlich jeweils Förderbeträge über € 100.000 erhielten.

Bauprojekte	2015	2016	2017
Biathlon-WM Hochfilzen 2017 - Infrastruktur	1.666.700	1.666.700	1.666.600
Nordische WM Seefeld - Sportanlagen		1.000.000	5.500.000
WUB-Areal		937.500	4.269.700
Turn-Leistungszentrum Olympisches Dorf		300.970	
ICE-Sport Arena Telfs	130.000	130.000	130.000
Summe der Förderungen unter € 100.000	336.836	269.130	259.250
Gesamtsumme	2.133.536	4.304.300	11.825.550

Tab. 11: Bauprojekte mit erhaltenen Fördermitteln von mehr als € 100.000 (Beträge in €, Quelle: Land Tirol)

Förderungen aus dem Sportförderungsfonds Die Förderungen aus dem Sportförderungsfonds betrafen vielfach Zuschüsse an Gemeinden oder Vereine für Fußballplatzanlagen (in den Jahren 2015 bis 2017 iHv rd. € 690.000). Etliche Schützengilden erhielten Förderungen für Schießanlagen.

5.4. Förderung von Veranstaltungen

Förderobjekt Gefördert werden Kosten und Spesen für die Durchführung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen sowie österreichischen Meisterschaften (laut aktueller BSO-Liste), wenn es sich um Veranstaltungen mit Veranstaltungsort in Tirol der Allgemeinen Klasse oder in den Nachwuchsklassen handelt.

Veranstaltungen mit einem lokalen oder regionalen Schwerpunkt, wie Vereinsmeisterschaften, freundschaftliche Wettkämpfe, u.dgl. werden nicht gefördert.

	<p>Voraussetzung ist die Durchführung von jahresdurchgehenden Trainingseinheiten und die sportliche Betreuung der Mitglieder des Antragsstellers.</p> <p>Nicht förderbar sind Start- und Preisgelder, Kosten für Bekleidung, Live-Musik sowie Nahrungsergänzungsmittel.</p>
Kriterien zur Festlegung der Fördermittel	<p>Die Zuteilung der Fördermittel richtet sich nach den jährlich vom Tiroler Landessportrat genehmigten Budgetmitteln und der Festsetzung der (sportlichen Veranstaltungs-) Schwerpunkte.</p> <p>Die Auswahl und Gewichtung der Ansuchen obliegt der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien. So ist die Veranstaltung durch den zuständigen Tiroler Sportfachverband hinsichtlich der Kategorie und Wertigkeit - insbesondere Erbringung von Limits, Qualifikationen, Cupwertungen, Kaderrichtlinien etc. - zu bestätigen.</p>
Förderungen aus dem Haushalt	<p>Über Ansuchen können aus dem Haushalt des Landes Tirol subventioniert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• internationale Großsportveranstaltungen, an denen ausnahmslos qualifizierte Wettkampfsportler teilnehmen (z.B. Europacup, Weltcup, Europameisterschaft, Weltmeisterschaft, internationale „Open“-Bewerbe, u.Ä.),• die Sportfachverbände Tiroler Skiverband und Tiroler Fußballverband für einzelne Veranstaltungen; dies gilt insbesondere für die Disziplinen Langlauf, Biathlon und Snowboard im Skisport und für Länderspiele und Turniere im Fußball,• Schulsportveranstaltungen nach Absprache mit den Organisationen, die ebenfalls Schulsportveranstaltungen finanziell unterstützen. <p>Als nicht förderwürdig wurden festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mehrfach- bzw. Kombinationswettkämpfe,• Sportveranstaltungen, die zu einem wesentlichen Teil touristische Zwecke verfolgen bzw. Breitensportveranstaltungen mit Schwerpunkt von TeilnehmerInnen in den Master-Altersklassen, z.B. Hobbyfußballturniere, Volksläufe sowie• Sportveranstaltungen mit ausschließlich Master- und Senioren-Klassen.
Ausbezahlte Förderungen	<p>Die folgende Tabelle zeigt eine Auflistung der Förderungen für Veranstaltungen.</p>

Veranstaltung	2015	2016	2017
International Children´s Games- Winterspiele Innsbruck 2016	900.000	300.000	
Air Style	75.000	100.000	
Bob Skeleton WM	210.000	130.000	
ATP Tennis Turnier	50.000	50.000	50.000
UCI Rad WM 2018		450.000	900.000
Rodel WM 2017			190.000
Kletter WM 2018			110.000
IFSC Youth World Championships 2017			60.000
Crankworx 2017			50.000
Summe	1.235.000	1.030.000	1.360.000
Förderungen iHv € 40.000 und darunter	694.964	593.020	608.954
Gesamtsumme	1.929.964	1.623.020	1.968.954

Tab. 12: Detaildarstellung der Förderung von Sportveranstaltungen von 2015 bis 2017 (Beträge in €, Quelle: Land Tirol)

Ein Großteil der Förderungen (2015: rd. 90 %, 2016 und 2017 jeweils rd. 80 %) wurde aus dem Haushalt finanziert und betraf die Großveranstaltungen. Lediglich die Bob Skeleton Weltmeisterschaft wurde auch mit Mitteln aus dem Sportförderungsfonds (2016: € 90.000 aus dem Regierungsanteil) unterstützt. Aus Mitteln des Sportförderungsfonds (einschließlich des Regierungsanteils) erhielten jährlich zwischen 80 und 90 verschiedene Empfänger Förderbeträge zwischen € 100 und € 6.000.

5.5. Förderung von Aus- und Weiterbildung sowie Förderung des Frauensports

Förderung der Aus- und Weiterbildung Die Förderung von Aus- und Weiterbildungen ist mit dem maximalen Betrag von € 2.000 pro Jahr und Verband gedeckelt.

Förderung des Frauensports Im Rahmen der Förderung des Frauensports können Zuschüsse für Maßnahmen, durch die die Position der Frauen als Funktionärin bzw. Trainerin gestärkt wird, gewährt werden. Förderwürdig sind dabei ausschließlich Aus- oder Fortbildungen, die von anerkannten österreichischen Sportorganisationen durchgeführt werden. Als Entscheidungsgrundlage wird im Bedarfsfall von der Bundessportakademie Innsbruck oder dem jeweiligen Sportverband eine Stellungnahme eingeholt.

Fördergegenstand sind Lehrgangs- und Lehrmittelkosten sowie Fahrt-/Übernachungskosten bis maximal € 60 pro Tag.

Ausbezahlte Förderungen Die folgende Tabelle zeigt die im überprüften Zeitraum geleisteten Förderungen für Aus- und Weiterbildungen sowie den Frauensport.

Aus- und Weiterbildung/ Frauensport	2015	2016	2017
Sportförderungsfonds	14.310	18.673	15.560
Sportförderungsfonds „Frauensport“	3.550	5.440	6.543
Sportförderungsfonds „Meisterehrung“	3.000		
Regierungsanteil		600	
Haushalt	45.330	56.530	60.100
Summe	66.190	81.243	82.203

Tab. 13: Förderung für Aus- und Weiterbildungen sowie den Frauensport von 2015 bis 2017 (Beträge in €, Quelle: Land Tirol)

Der LRH stellt fest, dass dieses Förderprogramm lediglich der im Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 festgelegten Zielsetzung „die Tätigkeit von Frauen in den Organen der Sportverbände und Sportvereine zu fördern und zu unterstützen“ entsprach. Ein Förderprogramm zur ebenfalls normierten Zielsetzung „die Sportausübung durch Frauen zu fördern und zu unterstützen“ fehlte jedoch.

Empfehlung
gem. Art. 69
Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, die Förderrichtlinien um eine spezielle Fördermaßnahme zur Unterstützung der Sportausübung durch Frauen zu erweitern und ein Konzept zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zu entwickeln.

Stellungnahme
der Landes-
regierung

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Förderrichtlinien um eine spezielle Fördermaßnahme zur Unterstützung der Sportausübung durch Frauen zu erweitern und ein Konzept zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zu entwickeln. Dazu darf angemerkt werden, dass in der Aufstellung der ausbezahlten Förderungsbeträge (Tabelle 3) aus dem Sportförderungsfonds bzw. dem Haushalt vom Landesrechnungshof nur jene Beträge angeführt werden, die laut Richtlinien (Tiroler Landessport - Punkt 9. Förderung von Frauensport - im Sinn von Gender Mainstreaming) für Maßnahmen zur Stärkung der Position der Frauen als Funktionärin bzw. Trainerin genehmigt wurden.

Sehr wohl wird darüber hinaus die Sportausübung durch Frauen gefördert. Diese speziellen Damenförderungen sind im Bereich der Basisförderung für Mannschaften, bei den Leistungszentren, aber auch bei diversen Veranstaltungen gegeben. Beispiele dafür sind Wasserball, Judo, Baseball, Volleyball, Rhythmische Gymnastik, Eishockey, Handball, Cheerleading, Tennis, Tischtennis, Voltigieren, Squash oder auch der Frauenlauf. Pro Kalenderjahr werden dafür ca. € 228.000.- bereitgestellt.

Im Rahmen Landessportrates werden die Empfehlungen des Landesrechnungshofes geprüft und eine praxisrelevante Evaluierung mit den Fachverbänden durchgeführt. Dabei sollte auch eine Übersicht der anteiligen Damenquote bei der Sportausübung (u.a. auch Kadergruppen) in den jeweiligen Sportarten angestrebt werden.

5.6. Olympiaförderung bzw. Tiroler Nachwuchssportförderung

Olympiaförderung Bei der Olympiaförderung handelte es sich um Beiträge zur sozialen Absicherung für SportlerInnen, denen aufgrund des hohen zeitlichen Aufwandes für den Spitzensport die Ausübung eines ganztägigen Berufes nicht möglich war.

Nachwuchssportförderung Der Tiroler Landessportrat beschloss im Mai 2017 als Nachfolgeregelung das Förderprogramm „Tiroler Nachwuchssportförderung“. Diese stellt eine Anschlussförderung an die Österreichische Sporthilfe dar.

Die Tiroler Nachwuchssportförderung zielt „auf die soziale Absicherung von Tiroler NachwuchssportlerInnen ab, die sich in der Übergangphase von den Nachwuchsklassen in die Allgemeine Klasse befinden und die Möglichkeit haben, sich hinsichtlich ihres sportartspezifischen Entwicklungsalters und ihres Leistungspotentials in der Allgemeinen Klasse im internationalen Spitzenfeld etablieren zu können.“

Demgemäß war die Förderung für KaderathletInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, dem ordentlichen Hauptwohnsitz in Tirol, der Mitgliedschaft in einem Tiroler Sportverein und einem Alter jünger als das vollendete 25. Lebensjahr vorgesehen.

Förderempfänger Die Anweisung der Förderbeträge erfolgt an den jeweiligen Tiroler Sportfachverband, der in der Folge als Verwendungsnachweis der bereitgestellten Fördersumme eine Leistungsbilanz einzureichen hat. Die Förderungen wurden für namhaft gemachte SportlerInnen zur Olympiavorbereitung gewährt.

Ausbezahlte Förderungen Die folgende Tabelle zeigt die im Rahmen der „Olympia- und Nachwuchssportförderung“ ausgewiesenen Leistungen.

Olympia- u. Nachwuchssportförderung	2015	2016	2017
Sportförderungsfonds	42.500	20.800	4.000
Regierungsanteil	20.000	700	15.365
Haushalt	11.000	27.800	
Summe	73.500	49.300	19.365

Tab. 14: Förderung „Olympia- und Nachwuchssportförderung“ von 2015 bis 2017 (Beträge in €, Quelle: Land Tirol)

Olympia 2026 Im Jahr 2017 erfolgte zudem eine Zahlung aus dem Regierungsanteil iHv rd. € 15.000 an ein Marketingunternehmen für Vorarbeiten und Kommunikationsberatung in Zusammenhang mit der „Olympia-Bewerbung 2026“.

5.7. Jugendsportförderung

Förderempfänger Als Förderempfänger kommen Tiroler Sportvereine mit NachwuchsathletInnen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) in einer anerkannten Sportart in Betracht. Voraussetzung für den Erhalt der Allgemeinen Jugendsportförderung ist die Meldung der NachwuchsathletInnen beim zuständigen Tiroler Sportfachverband.

**Bemessung der Fördermittel/
Förderhöhe** Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Anzahl der gemeldeten NachwuchssportlerInnen (Mitgliederquote) und der Bewertung der Erfolge der genannten AthletInnen bei Tiroler Meisterschaften, österreichischen Meisterschaften und internationalen Bewerben (in der Richtlinie differenziert geregeltes Punktesystem). Als Mitgliederquote sind gestaffelte Fixbeträge zwischen € 475 und € 9.070 ab 1.176 Mitgliedern vorgesehen.

Fördergegenstand sind:

- Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten- und Reiseabrechnungen der für den Verein tätigen NachwuchstrainerInnen,
- Fahrt-, Aufenthaltskosten und Nenngelder der NachwuchssportlerInnen sowie
- der Ankauf von Sportgeräten und Ausrüstung für NachwuchssportlerInnen.

Das beschriebene Regulativ gilt nicht für Sportvereine aus Osttirol und den Tiroler Skiverband.

Ausbezahlte Förderungen In der folgenden Übersicht sind

- die allgemeine Jugendsportförderung
- die Jugendförderung an den Tiroler Skiverband und
- die Jugendsportförderung Osttirol

gesondert ausgewiesen.

Jugendsportförderung	2015	2016	2017
Jugendsportförderung allgemein	714.885	736.964	733.944
Jugendförderung Tiroler Skiverband	95.700	99.000	114.900
Jugendsportförderung Osttirol	75.552	71.120	80.425
Summe	886.137	907.084	929.269

Tab. 15: Jugendsportförderung von 2015 bis 2017 (Beträge in €, Quelle: Land Tirol)

Die Jugendförderung an den Tiroler Skiverband wurde fast, die Jugendsportförderung Osttirol (an rd. 50 unterschiedliche Vereine jährlich) zur Gänze aus dem Sportförderungsfonds finanziert.

Mit der aus dem Sportförderungsfonds finanzierten allgemeinen Jugendsportförderung iHv jährlich rd. € 430.000 wurden rd. 320 unterschiedliche Vereine unterstützt. Die Förderbeträge lagen zwischen rd. € 120 und € 9.000.

Die aus Haushaltsmitteln finanzierte allgemeine Jugendsportförderung betraf überwiegend den Tiroler Fußballverband (jährlich € 272.000).

5.8. Basisförderung und Fahrtkostenzuschuss

Förderempfänger	Als Förderempfänger kommen Tiroler Sportvereine mit Mannschaften oder Teams in Betracht, die an einer österreichischen Meisterschaft der ersten oder zweiten Leistungsebene in der allgemeinen Klasse teilnehmen und Mitglied in einem vom Tiroler Landessportrat anerkannten Tiroler Sportfachverband sind. Der Tiroler Landessportrat entscheidet über die Einstufung und die Gewährung der Fördermittel unter Berücksichtigung der Bedeutung der Sportart in Tirol. Weiters legt er in jährlichen Beschlüssen die im Rahmen der Sportförderung anerkannten Mannschafts- und Teamsportarten fest.
Mannschaftssport	Beim Mannschaftssport handelt es sich um Sportspiele mit mindestens fünf gleichzeitig und unmittelbar am Spielfeld beteiligten SpielerInnen.
Sockelbetrag	Die Höhe des Sockelbetrages wird jährlich vom Tiroler Landessportrat festgesetzt und richtet sich nach der „Bedeutung der Sportart in Tirol“ und dem Anteil der Tiroler EigenbauspielerInnen (bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) in der Mannschaft.
Sonderförderung	Nach Maßgabe der jährlichen Budgetmittel kann der Tiroler Landessportrat eine Sonderförderung insbesondere für österreichische Meister- und Vizemeistertitel und die Teilnahme an einer europäischen Liga bzw. einem europäischen Bewerb zuerkennen.
Fahrtkostenzuschuss	Die Fahrtkostenzuschüsse für Mannschaften der ersten und zweiten Leistungsebene liegen je nach Anzahl der Sportler zwischen € 0,6 und € 1,2 pro Kilometer.
Teamsport	Beim Teamsport ergibt sich die Teamleistung durch Summierung von mindestens fünf Einzelwertungen, die sich aus unmittelbaren Leistungsvergleichen (SportlerIn gegen SportlerIn - Interaktion muss gegeben sein) mit Sieg, Unentschieden oder Niederlage ergeben.

Die Förderhöhen werden in jährlichen Beschlüssen durch den Tiroler Landesportrat nach der Bedeutung der Sportart bzw. den Aufwendungen für den Spielbetrieb festgesetzt.

Fahrtkostenzuschuss Die Fahrtkostenzuschüsse für Teams der ersten und zweiten Leistungsebene liegen je nach Anzahl der Sportler zwischen € 0,3 und € 1,2 pro Kilometer.

Mittel aus dem Haushalt Werden nach Festlegung durch den Tiroler Landessportrat Mannschaften oder Teams als „Profimannschaften oder Profiteams“ eingestuft, können diese nach entsprechender Prüfung Subventionen aus dem Haushalt des Landes Tirol erhalten.

Gefördert werden Kosten und Spesen (jedoch keine Spielergehälter und Spielerprämien) für die Erhaltung des Spielbetriebes der Mannschaften und Teams.

Für den Fahrtkostenzuschuss werden ausnahmslos Fahrtkosten (insbesondere Kilometergeld mittels Letztempfängerliste, Mietpreise für Busse, u.Ä.) und Tag- und Nächtigungsgelder der SportlerInnen und TrainerInnen anerkannt.

Ausbezahlte Förderungen Der LRH stellt fest, dass in den Sitzungsprotokollen des Landesportrates die Bemessung der Förderbeträge auf Grundlage der vorgesehenen Kriterien nachvollziehbar dokumentiert war.

Basisförderung/Fahrtkostenzuschuss	2015	2016	2017
Sportförderungsfonds			
Basisförderung	356.000	353.000	397.700
Fahrtkostenzuschuss	176.690	150.995	186.765
Summe Sportförderungsfonds	532.690	503.995	584.465
Regierungsanteil	3.000	4.000	9.000
Haushalt	11.500	8.000	3.000
Gesamt	547.190	515.995	596.465

Tab. 16: Basisförderung und Fahrtkostenzuschuss von 2015 bis 2017
(Beträge in €, Quelle: Land Tirol)

Die Förderungen wurden fast ausschließlich (zu rd. 98 %) aus dem Sportförderungsfonds finanziert.

5.9. Förderung des Behindertensports

Förderempfänger Dem Tiroler Behindertensport und den Vereinen, die Mitglied im Tiroler Behindertensportverband sind, werden für die Förderung der Sportausübung, der Unterstützung von Trainings- und Wettkampfmaßnahmen sowie zur Aus- und Weiterbildung Zuschüsse gewährt.

Die in der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates eingehenden Ansuchen werden gesammelt und zur Prüfung und Festlegung der Förderhöhe an den Tiroler Behindertensportverband weitergeleitet. In der Folge entscheidet der Tiroler Landessportrat.

Als Nachweis der Fördermittel werden zweckgebundene Kosten und Spesen laut Genehmigungsschreiben anerkannt.

Ausbezahlte
Förderungen

Die nachstehende Tabelle zeigt die im überprüften Zeitraum ausbezahlten Fördermittel. Im Durchschnitt erhielt der Tiroler Behindertensportverband rd. 50 % der gewährten Mittel.

Behindertensport	2015	2016	2017
Sportförderungsfonds	25.300	19.300	26.300
Haushalt	28.700	24.900	44.100
Gesamt	54.000	44.200	70.400

Tab. 17: Förderung des Behindertensports von 2015 bis 2017
(Beträge in €, Quelle: Land Tirol)

5.10. Sammelposition „Allgemeine Sportförderung“

Neben den bereits dargestellten Förderprogrammen unterstützt das Land Tirol auch:

- die Internatsschule für Skisportler in Stams sowie die Skihauptschule Neustift im Stubaital,
- diverse Tiroler „Großklubs“,
- Aktivitäten, die dem Sport umfassend zugutekommen und keiner konkreten Sportart zugeordnet werden können (z.B. die jährliche Meisterehrung durch das Land Tirol, Unterstützung des Erhalts und der Errichtung von Wanderwegen, sportmedizinische und sportwissenschaftliche Betreuung von SportlerInnen) und
- nicht anerkannte Sportarten (z.B. Apnoe, Skateboard, Sportaerobic).

Kritik - nicht
anerkannte
Sportarten

Der LRH stellt kritisch fest, dass entgegen den Förderrichtlinien auch an nicht anerkannte Sportarten Förderungen ausbezahlt wurden.

Stellungnahme
der Landes-
regierung

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, entgegen den Förderrichtlinien auch an nicht anerkannte Sportarten Förderungen auszuzahlen, wird festgehalten, dass in den amtsinternen Richtlinien unter Punkt 8. - Schwerpunkte des Landessportreferenten - der Bereich des nicht organisierten Sportes angeführt ist. Dabei werden insbesondere „Trendsportarten“ oder auch Aktivitäten als Querschnitt zu Freizeit- und Gesundheitsthemen berücksichtigt. Sehr wohl

wird aus Sicht der Geschäftsstelle dabei das Entwicklungspotential neuer Sportarten geprüft (Bsp. Wettkampfskibergsteigen), bevor ein Antrag um Eingliederung in einen Fachverband bzw. auch Anerkennungsverfahren (gemäß Pkt. 2 - Förderrichtlinie Landessportrat) als Fachverband eingebracht wird.

Ausbezahlte Förderungen Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die aus dieser Sammelposition im überprüften Zeitraum ausbezahlten Mittel:

Allgemeine Sportförderung	2015	2016	2017
Sportförderungsfonds	421.838	443.135	439.928
Regierungsanteil	267.785	422.029	501.548
Haushalt	2.547.081	2.668.736	2.936.812
Summe	3.236.704	3.533.901	3.878.288

Tab. 18: Sammelposition „Allgemeine Sportförderung“ von 2015 bis 2017 (Beträge in €, Quelle: Land Tirol)

Sportförderungs-fonds Im Durchschnitt wurden die Mittel aus dem Sportförderungsfonds zu je rd. 30 % dem Skipool Tirol (einem Verein zur Förderung junger Tiroler Wintersportler) und dem Universitätssportinstitut (für das Olympiazentrum) zur Verfügung gestellt. Die restlichen Förderungen betrafen den Schulsportservice (Durchführung von Servicestunden/Trainingseinheiten durch qualifizierte TrainerInnen an Tiroler Schulen) und die Tiroler Meisterehrung.

Regierungsanteil Den größten Anteil (durchschnittlich rd. 30 %) der Mittel aus dem Regierungsanteil erhielt das Universitätssportinstitut.

Haushalt Die Mittel aus dem Haushalt umfassten insbesondere

- Förderungen an die Internatsschule für Skisportler in Stams (2015 und 2016 iHv € 820.700, 2017 iHv € 1.000.000) sowie die Skihauptschule Neustift im Stubaital (iHv jährlich € 258.000),
- Zahlungen iHv jährlich durchschnittlich € 340.000 an die Tirol Kliniken, das Bezirkskrankenhaus St. Johann sowie den avomed (Arbeitskreis für Vorsorgemedizin und Gesundheitsförderung in Tirol) für die Durchführung sportmedizinischer Untersuchungen von Tiroler SportlerInnen (die über den Tiroler Vereins- und Verbandssport an Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen) sowie
- Förderungen für folgende Tiroler „Großklubs“:

Förderempfänger	2015	2016	2017
FC Wacker Innsbruck	340.000	430.000	430.000
HC Tiroler Wasserkraft Innsbruck - die Haie	210.000	232.000	210.000
WSG Wattens			170.000
Handball Tirol		140.000	140.000
Summe	550.000	802.000	950.000

Tab. 19: „Allgemeine Sportförderung“ - Förderungen an Großklubs - Mittelverwendung aus dem Haushalt von 2015 bis 2017 (Beträge in €, Quelle: Land Tirol)

6. Ausgewählte Projekte

Der LRH befasste sich im Rahmen der gegenständlichen Prüfung am Beispiel

- der Nordischen Skiweltmeisterschaft 2019 in Seefeld sowie
- der Straßenradweltmeisterschaft 2018

im Wesentlichen mit der Frage, auf welcher Basis die Entscheidungen des Landes Tirol zur Finanzierung dieser Projekte beruhen.

In diesem Zusammenhang weist der LRH ausdrücklich darauf hin, dass er keine umfassende Prüfung der jeweiligen Veranstaltung und bisherigen Maßnahmen durchführte.

6.1. Nordische Skiweltmeisterschaft 2019

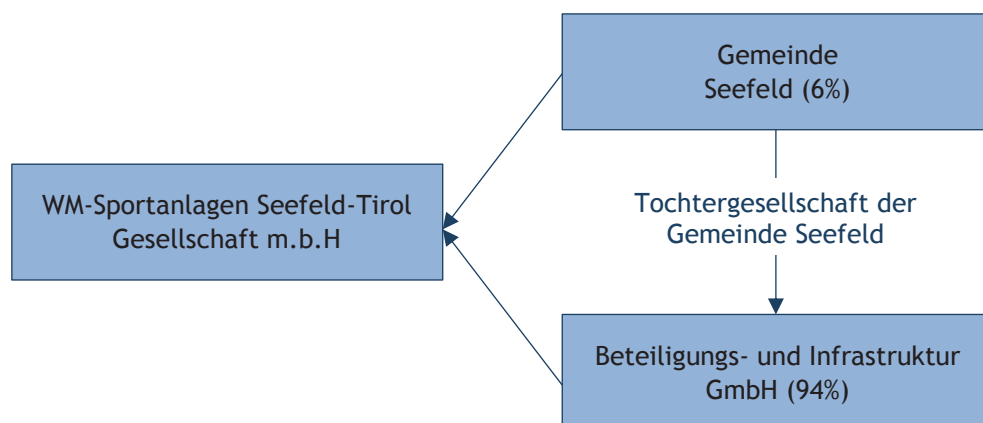
Ausgangslage

Die Gemeinde Seefeld bewarb sich mit Unterstützung des Österreichischen Skiverbandes für die Ausrichtung der Nordischen Skiweltmeisterschaft 2019. Die FIS¹² betraute die Gemeinde Seefeld im Juni 2014 mit deren Durchführung.

An der Nordischen Skiweltmeisterschaft 2019, die vom 19.2.2019 bis 3.3.2019 stattfindet, werden rd. 50 Nationen an rd. 19 Wettkämpfen teilnehmen. Die FIS regelt die Anforderungen an die bereitzustellende Infrastruktur in einem „Pflichtenheft“. Die Gebietskörperschaften stellen dabei die für die Ausrichtung der Weltmeisterschaft erforderliche Infrastruktur bereit. Der Österreichische Skiverband finanziert die Durchführung der Veranstaltung.

Mit der Umsetzung der Infrastrukturmaßnahmen ist die „WM-Sportanlagen Seefeld-Tirol Gesellschaft m.b.H.“ betraut. Deren Gesellschafter sind die Gemeinde Seefeld mit 6 % und die „Beteiligungs- und Infrastruktur GmbH“ mit 94 %, welche eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Gemeinde Seefeld ist. Die Geschäftsführung der „WM-Sportanlagen Seefeld-Tirol Gesellschaft m.b.H.“ oblag im Prüfzeitraum dem Bürgermeister der Gemeinde Seefeld.

¹² Fédération Internationale de Ski (abgekürzt FIS) ist der internationale Ski-Verband.



Diagr. 3: Beteiligungsverhältnis der „WM-Sportanlagen Seefeld-Tirol Gesellschaft m.b.H.“
(Quelle: LRH Tirol)

Investitions- volumen

Wie im Förderakt der Abteilung Sport dokumentiert, stellte die Gemeinde Seefeld beginnend mit Juli 2014 dem Land Tirol immer wieder Kostenschätzungen für die erforderlichen Investitionsmaßnahmen zur Verfügung.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Kostenschätzungen, wobei die einzelnen Unterlagen infolge von unterschiedlicher Struktur und Bezeichnung einzelner Positionen (Auflistung einzelner Maßnahmen, Sammelpositionen, Brutto- oder Netto-Angaben) nicht vergleichbar waren.

Datum	unbedingt notwendig	bedingt notwendig	Summe
Juli 2014	16,5	keine Angaben	16,5
Sep. 2014	15,1	5,7	20,8
März 2015	keine Angaben	keine Angaben	26,6
Juni 2015	26,2	Facelift Bergisel 4,74	31,0
Nov. 2015	17,8	Facelift Bergisel 4,74	22,5
Mai 2016	19,3 ¹³	keine Angaben	19,3
Aug. 2016	21,0	keine Angaben	21,0
Jän. 2017	27,1	Nebenkosten 4,3	31,4
Juli 2017	keine Angaben	keine Angaben	27,9

Tab. 20: Entwicklung der Kostenschätzung für die Nordische Skiweltmeisterschaft 2018 in Seefeld (Beträge in Mio. €, Quelle: Land Tirol)

¹³ Diese Kostenermittlung enthielt keine Nebenkosten, Erschließungskosten und allfällige Grundablösen.

Die ersten Kostenermittlungen enthielten Maßnahmenpakete für „unbedingt notwendige Projekte für Seefeld 2019“, „bedingt notwendige Projekte für Seefeld 2019“ und sonstige Infrastrukturmaßnahmen (Lawinenverbauung Scharnitz, Bahnhofsverlegung) für die Gemeinde Seefeld. Insgesamt hätten diese Maßnahmen bei einem Maximalausbau rd. 92,8 Mio. € betragen. Die Kosten der im Förderakt dargestellten Baumaßnahmen (unbedingt und bedingt notwendige Projekte für Seefeld 2019) schwankten zwischen 16,5 Mio. € und 31,4 Mio. €. Die Tiroler Landesregierung ging im ersten Regierungsbeschluss vom 16.12.2014 von Kosten iHv rd. 15,0 Mio. € aus. Die letzte im Förderakt vorhandene Kostenermittlung vom Juli 2017 wies einen Betrag von rd. 27,9 Mio. € aus.

Finanzierung

Die Finanzierung der Nordischen Weltmeisterschaft Seefeld 2019 war nicht geklärt. In den Beschlüssen und Verträgen des Landes Tirol wurden die einzelnen Förderbeträge unter dem Vorbehalt „eines erst endgültig festzulegenden Beitrag des Landes nach erfolgter Abstimmung der anteiligen Förderbeträge des Bundes, der Gemeinde Seefeld bzw. der WM-Sportanlagen Seefeld-Tirol G.m.b.H.“ gewährt. Das Land Tirol ging bei der Finanzierungsplanung jedenfalls von einer Beteiligung des Bundes aus.

Entsprechend dem Schriftverkehr im Förderakt der Abteilung Sport vom November 2016 bestätigte der Landeshauptmann von Tirol, dass er in einem persönlichen Gespräch mit dem damaligen Bundesminister für Sport die Zusage erhielt, dass der Bund ein Drittel der Gesamtkosten (von 24 Mio. € brutto) tragen wird. Geplant war dazu der Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zwischen den Finanzierungspartnern Bund, Land und Gemeinde.

Im Februar 2017 fand ein weiteres Abstimmungsgespräch zwischen dem damaligen Bundesminister für Sport, dem Landeshauptmann von Tirol, dem für Sport zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung und dem Präsidenten des Österreichischen Skiverbandes statt. Ausgehend von einer Gesamtkostenaufstellung iHv rd. 27,0 Mio. € netto wurde ein Aufteilungsschlüssel von jeweils 40 % für Bund und Land Tirol sowie 20 % für die Gemeinde Seefeld vereinbart. Im Laufe des Jahres 2017 fanden weitere Abstimmungsgespräche mit Vertretern des Bundes statt.

Entsprechend dem damaligen Planungsstand mit einem Investitionsvolumen iHv rd. 27,0 Mio. € würden daher jeweils rd. 10,8 Mio. € auf den Bund und das Land Tirol sowie rd. 5,4 Mio. € auf die Gemeinde Seefeld entfallen.

Keine Finanzierungs- vereinbarung

Eine schriftliche und damit verbindliche Finanzierungsvereinbarung zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Land und Gemeinde Seefeld kam allerdings bis zur Zeit der Überprüfung durch den LRH nicht zustande. Seitens des Bundes wurden bisher auch keine Förderzahlungen geleistet.

<p>Stellungnahme der Landes- regierung</p>	<p><i>Der Landesrechnungshof merkt an, dass die Finanzierung der Nordischen Weltmeisterschaft Seefeld 2019 nicht geklärt war und dass eine schriftliche Finanzierungsvereinbarung zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Land und Gemeinde Seefeld bis zur Zeit der Überprüfung durch den Landesrechnungshof nicht zustande kam.</i></p> <p><i>Dazu darf angemerkt werden, dass mit Regierungsbeschluss vom 16.12.2014 im Rahmen des Sportpaketes (gesamt: 8,486 Mio. €) auch das umfangreiche Projekt Nordische Ski Weltmeisterschaft mit den notwendigen Planungs- und Bewilligungsmaßnahmen in Höhe von 1 Mio. € eingeleitet wurde. Diese erste Kostenschätzung in Höhe von ca. € 15 Mio. kann nicht mit den erfolgten Detailplanungen der unbedingt notwendigen 16 Projekte evaluiert werden. Aufgrund der Komplexität des Gesamtprojektes (mit Berücksichtigung von Personenströmen und Besucherlenkungen, Loipenbau mit Speicherteich, Pressezentrum, Stadiongebäude, Architektenwettbewerb, Anforderungen und Pflichtenheft der FIS (International Ski Federation) konnte erst mit Prüfung der Teilprojekte ein Kostenvolumen definiert werden. Dazu liegen auch die umfassenden Stellungnahmen seitens des ÖISS (Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau) vom 12.12.2016 und 29.12.2017 vor.</i></p> <p><i>Die notwendigen Verhandlungen mit dem Bund konnten trotz intensiver Bemühungen und den erfolgten Abstimmungsgesprächen aus Sicht der Abteilung Sport aufgrund der Umstrukturierungen und personellen Zuständigkeiten im Bund zwischen Kabinett des Ministers und der Sektion des Sportministeriums nicht zu einem schriftlichen Abschluss gebracht werden.</i></p> <p><i>Am 03.07.2018 wurde seitens des Bundes der Entwurf der Fördervereinbarung (GZ SPORT 702.500/0019-II/2/2018) an die Gemeinde Seefeld übermittelt.</i></p> <p><i>Aufgrund der Säumigkeit des Bundes in der Abfassung einer entsprechenden Finanzierungsvereinbarung und der daraus resultierenden Nichtbezahlung der zugesagten Fördergelder sprang das Land Tirol ein, um eine drohende Insolvenz der Gesellschaft zu vermeiden und damit verbunden auch die Abwicklung der Bauten der erforderlichen Anlagen in Seefeld zu gewährleisten. Die Abteilung Justizariat hat einen Stammfördervertrag und drei Nachtragverträge hierzu verfasst, die Gelder wurden ordnungsgemäß über die Abteilung Sport ausbezahlt.</i></p>
<p>Beschlüsse und Verträge des Landes Tirol</p>	<p>Das Land Tirol stellte die Förderungen an die Projektgesellschaft auf Basis von Regierungsbeschlüssen (1. Regierungsbeschluss vom 16.12.2014 über 1,0 Mio. €, 2. Regierungsbeschluss vom 12.7.2016 über 3,5 Mio. €), den Beschlüssen des Tiroler Landtages über die erforderlichen Budgetmittelumschichtungen sowie der Budgetierung von jeweils 2,0 Mio. € im Voranschlag des Landes Tirol für die Jahre 2017 und 2018 zur Verfügung.</p> <p>In den Jahren 2016, 2017 und 2018 schloss das Land Tirol mit der „WM-Sportanlagen Seefeld-Tirol Gesellschaft m.b.H.“ vier Finanzierungsvereinbarungen über ein Gesamtvolumen von nunmehr 8,5 Mio. € ab.</p>

Die folgende Tabelle zeigt die bisher an die „WM-Sportanlagen Seefeld-Tirol Gesellschaft m.b.H.“ geleisteten Förderzahlungen:

Grundlage	Vertrag	Auszahlung	
Regierungsbeschluss vom 16.12.2014	Stammvertrag vom 12./19.1.2016	Mai 16	1.000.000
Regierungsbeschluss vom 12.7.2016	1. Nachtragsvertrag vom 22./29.8.2016	Jän.17	2.000.000
		Apr.17	955.000
		Aug.17	545.000
Beschluss des Tiroler Landtages vom 15.12.2016 (Landesvoranschlag für das Jahr 2017)	2. Nachtragsvertrag vom 22.11.2017	Nov.17	2.000.000
Beschluss des Tiroler Landtages vom 15.12.2016 (Landesvoranschlag für das Jahr 2018)	3. Nachtragsvertrag vom 24./25.1.2018	Feb.18	2.000.000
Gesamt			8.500.000

Tab. 21: Förderzahlungen an die WM-Sportanlagen Seefeld-Tirol Gesellschaft m.b.H. (Beträge in €, Quelle: Land Tirol)

Verwendungsnachweise Zur Dokumentation des zweckentsprechenden Verbrauchs der zur Verfügung gestellten Mittel forderte die Abteilung Sport mehrfach Nachweise an. Die WM-Sportanlagen Seefeld-Tirol Gesellschaft m.b.H. übermittelte in der Folge Abrechnungen mit externen Firmen sowie „Kurzberichte“ über erfolgte Baumaßnahmen.

6.2. Straßenradweltmeisterschaft 2018

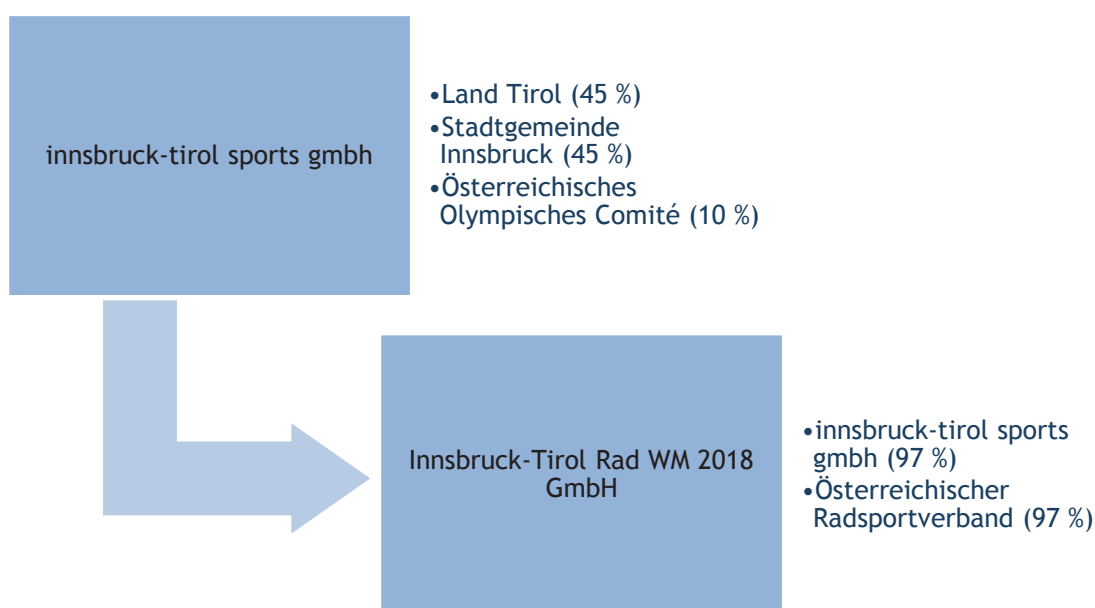
Ausgangslage Das Land Tirol unterstützte seit Herbst 2012 Bemühungen um die Austragung einer Straßenradweltmeisterschaft in Tirol. Der Internationale Radsportverband gab sodann im Februar 2016 bekannt, dass die Straßenradweltmeisterschaft 2018 (UCI Road World Championship 2018) vom 22. Bis 30. September 2018 in Tirol stattfinden wird. Insgesamt werden zwölf Rennen veranstaltet. Die Anzahl an TeilnehmerInnen ist mit 1.000 AthletInnen geschätzt. Es werden zwischen 400.000 und 500.000 ZuschauerInnen entlang der Rennstrecken erwartet.

Vertrag mit Internationalem Radsportverband Die Austragung der Weltmeisterschaft ist in einem zwischen dem Internationalen Radsportverband und der „innsbruck-tirol sports gmbh“ am 27.1.2016 unterfertigten Vertrag geregelt.

Regierungsbeschluss Die Tiroler Landesregierung beschloss im Februar 2016 „grundsätzlich (...) für die Durchführung der Straßenradweltmeisterschaft 2018 einen Maximalbetrag iHv 3 Mio. € zu genehmigen.“ Dieser Betrag sollte einer noch zu gründenden Veranstaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Veranstaltungsgesellschaft Mit der Gründung der Veranstaltungsgesellschaft wurde die „innsbruck - tirol sports gmbh“ beauftragt. Deren Gesellschafter sind die Stadtgemeinde Innsbruck (45 %), das Land Tirol (45 %) und das Österreichische Olympische Comité (10 %).

Die in weiterer Folge im Juni 2016 gegründete „Innsbruck-Tirol Rad WM 2018 GmbH“ steht im Eigentum der „innsbruck-tirol sports gmbh“ (97 %) und dem Österreichischen Radsportverband (3 %).



Diagr. 4: Beteiligungsverhältnis der „Innsbruck-Tirol Rad WM 2018 GmbH“
(Quelle: LRH Tirol)

In beiden genannten Gesellschaften ist ein Aufsichtsrat eingerichtet, das für Sportangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung ist jeweils 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag umfasst der Unternehmensgegenstand „die Förderung von Sport und Bewegung in Innsbruck, Tirol sowie auf internationaler Ebene insbesondere durch die Durchführung der UCI Road World Championship 2018.“ Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kritik - Gesellschaftsgründung Der LRH stellt kritisch fest, dass durch die Festlegung dieses umfassenden Unternehmensgegenstandes sowie die Errichtung auf unbestimmte Zeit die ursprüngliche Vorgabe entsprechend dem Regierungsbeschluss zur Gründung einer „Veranstaltungsgesellschaft Straßenradweltmeisterschaft 2018“ überschritten wurde.

Investitions- Die Kosten für die Planung und Durchführung der Veranstaltung umfassten den volumen Organisationsbeitrag des Veranstalters sowie die Aufwendungen für die operative Durchführung. Die im Förderakt der Abteilung Sport dargestellten Investitionsvolumen für die Durchführung der Straßenradweltmeisterschaft 2018 zeigen folgende Entwicklung:

Budgetierte Kosten	November 2015	Oktober 2016
Organisationsbeitrag an Internationalen Radsportverband	6.000.000	5.840.000
Aufwendungen für die operative Durchführung	5.180.000	6.912.000
Gesamtaufwendungen	11.180.000	12.752.000

Tab. 22: Entwicklung der Budgetwerte für die Straßenradweltmeisterschaft 2018 (Beträge in €, Quelle: Land Tirol)

Organisations- Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung hatte der Veranstalter dem beitrag Internationalen Radsportverband einen Organisationsbeitrag für „Logistik- und Implementierungsaufwendungen“ sowie „Marketing- und Lizenzrechte“ iHv 6,35 Mio. CHF (das entsprach rd. 6,0 Mio. € per 1.11.2015 und rd. 5,8 Mio. € per 12.10.2016) zu leisten. Die Zahlung des Organisationsbeitrages erfolgte in sechs Raten im Zeitraum von 1.5.2016 bis 30.6.2018.

Des Weiteren war die „innsbruck-tirol sports gmbh“ verpflichtet, eine abstrakte Bankgarantie iHv 1,27 Mio. CHF dem Internationalen Radsportverband als Begünstigten zu hinterlegen.

Die Aufwendungen für die operative Umsetzung der Veranstaltung betrafen z.B. die Errichtung eines Zielareals, die Durchführung von Testveranstaltungen, die Streckenplanung, ein Rahmenprogramm, die Sicherheitsleistungen von Rettung und Polizei, die Bewirtung im VIP-Bereich, die Ausstattung und Verpflegung von Volunteers etc. Die Summe dieser Aufwendungen erhöhte sich von 5,2 Mio. € im November 2015 auf 6,9 Mio. € (somit um rd. 33 %) im Oktober 2016. Die Erhöhung war u.a. auf zuvor nicht eingeplante Mietaufwendungen, die räumliche Trennung des Start- und Zielbereichs, zusätzliche Anforderungen an die Technik und die Nicht-Berücksichtigung von Trainingstagen zurückzuführen.

Finanzierung Das Land Tirol schlug während der Bewerbungsphase - zumindest bis Mai 2014 - (bei einem Kostenziel von rd. 12,0 Mio. €) eine Drittelfinanzierung zwischen Bund, Land und Stadt Innsbruck vor. Die Stadt Innsbruck war aber nur bereit, einen Beitrag entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil zu leisten. Es gelang jedoch, die Tirol Werbung GmbH und den Tourismusverband Innsbruck als Fördergeber zu gewinnen. Laut Förderakt waren im Bewerbungsbudget von November 2015 Förderzahlungen iHv insgesamt 8,7 Mio. € veranschlagt.

**Keine Kosten-
deckung** Diese budgetierten Fördermittel konnten bereits zu diesem Zeitpunkt die veranschlagten Gesamtkosten nicht decken. Das Budget wies einen Fehlbetrag von rd. 2,5 Mio. € (22 % der Gesamtaufwendungen) aus.

Infolge der prognostizierten Kostensteigerung von 11,2 Mio. € (November 2015) auf 12,8 Mio. € (Oktober 2016) erhöhte sich auch der budgetierte Fehlbetrag auf rd. 4,1 Mio. € (32 % der Gesamtaufwendungen).

**Deckung des
Fehlbetrages
durch sonstige
Einnahmen** Entsprechend den vorliegenden Budgetplänen sollte die Unterdeckung durch „sonstige“ Einnahmen (v.a. aus Sponsoring, Ticketverkauf und Marketingrechten) finanziert werden. Eine Konkretisierung dieser budgetierten „sonstigen Einnahmen“ fehlte.

Der Veranstaltungsgesellschaft gelang es jedoch bis zum Frühjahr 2018 weitere Tourismusverbände als Fördergeber zu gewinnen. Auch das Land Tirol und die Stadt Innsbruck stellten zusätzliche Fördermittel zur Verfügung.

**Situation im
Mai 2018** Damit stellte sich die budgetäre Situation der „Straßenradweltmeisterschaft 2018“ im Mai 2018 wie folgt dar:

Budgetierte Aufwendungen	Betrag	Grundlage
Organisationsbeitrag des Internationalen Radsportverbandes	5.840.000	
Aufwendungen für die operative Durchführung	6.912.000	
Gesamtaufwendungen	12.752.000	Budgetplan vom 12.10.2016
Budgetierte Erlöse		
Bund	3.000.000	Fördervertrag vom Juli/August 2017
Land Tirol	3.500.000	Regierungsbeschlüsse 02/16 u. 04/18, Fördervertrag November 2016
Stadt Innsbruck	780.000	Zusage seitens der Stadt Innsbruck (€ 680.000), Sondersubvention (€ 100.000)
Tirol Werbung GmbH	1.000.000	Zusage seitens Geschäftsführung Jänner 2016
Tourismusverband Innsbruck	1.000.000	Sponsorvertrag
Tourismusverband Kufsteinerland	450.000	Sponsorvertrag noch nicht unterzeichnet
Tourismusverband Alpbachtal Seenland	200.000	Sponsorvertrag noch nicht unterzeichnet
Tourismusverband Region Hall/Wattens	50.000	Sponsorvertrag April 2018
Tourismusverband Ötztal/Area 47	150.000	Sponsorvertrag März 2018
Gesamtbetrag öffentlicher Förderungen	10.130.000	
Differenz	-2.622.000	

Tab. 23: Finanzierung der Straßenradweltmeisterschaft 2018 durch die Fördergeber (Beträge in €, Quelle: Land Tirol)

Differenzbetrag	<p>Infolge der zusätzlichen Finanzmittel reduzierte sich der budgetierte Fehlbetrag auf rd. 2,6 Mio. €. Nach Auskunft der Veranstaltungsgesellschaft waren folgende Maßnahmen zur Verringerung dieses Betrages geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sponsorere Erlöse iHv € 320.000 (Verträge mit weiteren Sponsoren seien vorbereitet, aber noch nicht endgültig abgeschlossen), • geschätzte Ticketerlöse iHv rd. € 450.000, • Kooperationen in Bereich Kommunikation und Telekommunikation (dies soll zu einer Verringerung der Ausgaben führen).
Beschlüsse und Verträge des Landes Tirol	<p>Im „Grundsatzbeschluss“ vom 2.2.2016 genehmigte die Tiroler Landesregierung für die Durchführung der Straßenradweltmeisterschaft 2018 einen Maximalbetrag von 3 Mio. €. Der Tiroler Landtag genehmigte diesen Regierungsbeschluss in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2016. Das Land Tirol schloss mit der „Innsbruck-Tirol sports gmbh“ und der „Innsbruck - Tirol Rad WM 2018 GmbH“ im November 2016 einen entsprechenden Fördervertrag ab.</p> <p>Die Bereitstellung der Fördermittel erfolgte aus dem Haushalt (Finanzposition 1-269005-7298042) und wurde in drei Tranchen (November 2016, Jänner 2017, Februar 2018) ausbezahlt.</p> <p>Mit Beschluss vom 3.4.2018 genehmigte die Tiroler Landesregierung einen weiteren Förderbetrag iHv € 500.000 für die Durchführung der Straßenradweltmeisterschaft 2018. Dabei wurden € 300.000 der Innsbruck-Tirol Rad WM 2018 GmbH und € 200.000 der Tirol Werbung GmbH zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung erfolgte aus Finanzmitteln des Regierungsanteils des Sportförderungsfonds.</p> <p>Der Regierungsbeschluss weist darauf hin, dass die „Innsbruck-Tirol Rad WM 2018 GmbH“ die geplanten Sponsorere Erlöse nicht ausreichend realisieren konnte. Zudem wurde darin eine weitere Finanzierungsnotwendigkeit angekündigt.</p>
Produktionskostenzuschuss	<p>Eine weitere finanzielle Zuwendung seitens des Landes Tirol an die „Innsbruck-Tirol sports gmbh“ stand in Zusammenhang mit der vom ORF Landesstudios Tirol anlässlich der Straßenradweltmeisterschaft geplanten Fernsehproduktion „Alpen-Radtour 2018“. Das ORF Landesstudio Tirol ersuchte dafür um einen Produktionskostenzuschuss.</p> <p>Das Land Tirol unterstützte das Vorhaben mit € 60.000, wobei € 30.000 aus dem Regierungsanteil des Sportförderungsfonds und weitere € 30.000 aus dem Tourismusförderungsfonds finanziert wurden. Die Abwicklung dieses Produktionskostenzuschusses erfolgte über die „Innsbruck-Tirol sports gmbh“.</p>

Kritik - fehlende Grundlagen für budgetierte Einnahmen

Der LRH kritisiert, dass seit dem „Bewerbungsbudget“ vom November 2015 eine Konkretisierung der budgetierten „sonstigen Einnahmen“ fehlte. Die Festlegung einzelner realisierbarer Einnahmequellen und eine auf nachvollziehbaren Parametern beruhende Berechnung der voraussichtlich zu erwirtschaftenden Einnahmen fanden nicht statt. Der Budgetwert „sonstige Einnahmen“ stellte lediglich die budgetäre Unterdeckung der veranschlagten Gesamtaufwendungen dar, ohne diese als solche zu auszuweisen. Trotz dieser unzureichenden Grundlage beschloss die Tiroler Landesregierung im Februar 2016 die Genehmigung eines „Maximalbetrages“ von 3 Mio. €. Es ist absehbar, dass ein sich letztlich ergebender Fehlbetrag zulasten des Landes Tirol gehen wird.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Kritik des Landesrechnungshofes, wonach eine Konkretisierung der budgetierten „sonstigen Einnahmen“ fehle, wird zur Kenntnis genommen.

Der Weltradsportverband UCI gab am 01.02.2016 bekannt, dass Tirol den Zuschlag für die Austragung der Straßenradweltmeisterschaft 2018 erhält. Die Kurzfristigkeit der Bewerbung mitsamt der späten Zuschlagserteilung im Jahr 2016 kann als Begründung fehlender fundierter Berechnung der Kosten angeführt werden. Auch die Verhandlungen mit den Sponsoren und den Regionen erweisen sich in der kurzen Vorbereitungszeit dieser internationalen Veranstaltung als nachteilig. Die Beiträge der Regionen konnten erst vor kurzem finalisiert werden.

6.3. Bewertung der Projekte

Das Land Tirol leistete insbesondere für Sportgroßveranstaltungen stets wesentliche Finanzierungsbeiträge. Der LRH stellt bei der Überprüfung fest, dass beide Veranstaltungen jedoch - aus unterschiedlichen Ursachen - nicht ausfinanziert waren.

Nordische Skiweltmeisterschaft 2019 in Seefeld

Bei der Nordischen Skiweltmeisterschaft 2019 in Seefeld ergibt sich die Finanzierungslücke aus der fehlenden verbindlichen Finanzierungszusage des Bundes sowie der Entwicklung der Projektkosten, die zwischen 15,0 Mio. € und 31,4 Mio. € schwankten. Bei einer ursprünglich vorgesehenen Finanzierungsbeitragung des Landes Tirol iHv 40 % resultieren daraus Förderungen von rd. 6,0 Mio. € bis rd. 12,6 Mio. €. Bis Ende Mai 2018 leistete das Land Tirol Vorfinanzierungen iHv insgesamt 8,5 Mio. €.

Straßenradweltmeisterschaft 2018

Bei der Straßenradweltmeisterschaft 2018 ergibt sich die Finanzierungslücke vorwiegend aus der ursprünglichen Finanzierungsannahme (Drittelfinanzierung von Bund, Land Tirol und Stadt Innsbruck), welche die Gebietskörperschaften letztendlich nicht mittrugen. Die budgetäre Deckung des Fehlbetrages iHv rd. 4,1 Mio. € vom Oktober 2016 sollte durch „sonstige Einnahmen“ erfolgen. Eine Konkretisierung dieser „sonstigen Einnahmen“ (insbesondere der

budgetierten Sponsorerelöse) durch nachvollziehbare Berechnungsparameter fand nicht statt. Der Fehlbetrag reduzierte sich im Mai 2018 durch zusätzliche Förderungen auf rd. 2,6 Mio. €.

Ergebnis

Die Verträge mit den internationalen Sportverbänden verpflichten die Projektgesellschaften zur Durchführung der Veranstaltungen. Diese Veranstaltungen sind für die austragende Gemeinde und das Land Tirol mit einer maßgeblichen Außenwirkung verbunden. Eine mangelhafte Durchführung der Veranstaltungen wäre für das Land Tirol mit einem erheblichen Imageverlust verbunden. Daraus resultiert, dass für das Land Tirol - sofern nicht noch andere Fördergeber gefunden werden - das Risiko einer „Ausfallhaftung“ für Mehrkosten oder fehlende Einnahmen besteht, die nicht von der austragenden Gemeinde oder der Veranstaltungsgesellschaft getragen werden. Ein mehrfaches beträchtliches Überschreiten ursprünglicher Budgets beeinträchtigt zudem die Glaubwürdigkeit involvierter Personen und Institutionen.

**Empfehlung
gem. Art. 69
Abs. 4 TLO**

Im Hinblick auf die erheblichen Finanzierungsbeiträge, die das Land Tirol regelmäßig zur Durchführung von Sport-Großprojekten leistet, empfiehlt der LRH, das Land Tirol soll Förderungen nur gewähren, wenn:

- es bereits in die Bewerbungsphase eingebunden war,
- die Tiroler Landesregierung einen Grundsatzbeschluss zur prinzipiellen Unterstützung des Vorhabens fasst,
- in der Entwicklungsphase ein realistisches sowie nachvollziehbares Kosten- und Finanzierungsziel mit erkennbaren finanziellen Risiken vorgelegt wird und
- in allen Phasen des Projektes Experten des Landes Tirol zu Planungs- und Steuerungsabläufen hinzugezogen werden können.

Der LRH empfiehlt weiters, dass die Tiroler Landesregierung diese Aspekte in eine verbindliche Richtlinie für die Förderung von Sport-Großprojekten aufnimmt und öffentlich zugänglich macht.

*Stellungnahme
der Landes-
regierung*

Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes werden zur Kenntnis genommen und weiter in Evidenz gehalten.

Replik

Der LRH hat in seiner Empfehlung betreffend die Durchführung von Sport-Großprojekten mehrere Aspekte zusammengefasst, die im Interesse des Landes Tirol zu einem möglichst effizienten Umgang mit den dafür aufgewendeten erheblichen Landesmitteln beitragen sollen. Der LRH betont daher noch einmal die Bedeutung seiner Aussagen und empfiehlt der Landesregierung konkrete Umsetzungsschritte, die über die zum Ausdruck gebrachte Absicht, diese Empfehlungen „zur Kenntnis zu nehmen und weiter in Evidenz zu halten“ hinausgehen.

7. Zusammenfassende Feststellungen

Überblick	Der vorliegende Prüfbericht befasst sich mit ausgewählten Bereichen der Sportförderungen des Landes Tirol. Im überprüften Zeitraum 2015 bis 2017 ergab sich ein Prüfungsvolumen von rd. 47,6 Mio. €. Die Gebarungsprüfung des LRH basierte aus prüfungsökonomischen Gründen auf Stichproben.
Finanzierung der Sportförderungen	Die Finanzierung der Sportförderungen erfolgt aus dem Haushalt des Landes - diese Förderungen werden idR als allgemeine Sportförderung bezeichnet - und aus dem so genannten Sportförderungsfonds („Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit“).
Rechtliche Grundlagen	<p>Für Förderungen aus dem Sportförderungsfonds gelten die Regelungen des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 sowie der darauf beruhenden Förderrichtlinie der Landesregierung vom 21.10.2008 (adaptiert am 16.11.2015). Darüber hinaus beschloss auch der Tiroler Landessportrat - ein beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtetes Gremium zur Beratung der Landesregierung in Sportangelegenheiten - eine Förderrichtlinie und traf darin insbesondere Regelungen zu einzelnen Förderprogrammen.</p> <p>Gemäß einer Empfehlung des RH, die für die Förderungen aus dem Sportförderungsfonds geltende Richtlinie auch auf die Haushaltsmittel auszudehnen, verfügte das für Sportangelegenheiten zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung im Juni 2013, dass die aktuell gültige Förderrichtlinie des Tiroler Landessportrates auch für Förderungen aus dem Haushalt angewendet werden soll.</p> <p>Ein Abgleich wesentlicher Inhalte dieser Richtlinie mit der für die Förderungen aus dem Haushalt des Landes geltenden Allgemeinen Richtlinie lt. Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.10.2013 (geändert mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 6.9.2016) zeigte, dass diese einen „höheren“ Standard hinsichtlich der Anforderungen an Antragsteller für Förderungen normiert. So sollen die Regelungen über Förderanträge und Verwendungsnachweise sicherstellen, dass dem potentiellen Fördergeber Land Tirol bereits im Stadium der Antragstellung Informationen über anfallende Gesamtkosten eines Projekts und dessen Finanzierungsstruktur sowie Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Antragstellers zur Verfügung stehen. Der LRH stellte kritisch fest, dass in den Richtlinien für die Förderungen aus dem Sportförderungsfonds derartige Festlegungen fehlen.</p>
Empfehlung	Der LRH empfahl daher, die Sportförderrichtlinien an die Vorgaben und Mindeststandards der Allgemeinen Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln anzupassen.
Ziele der Sportförderung	Im Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 sind Ziele, zu deren Erreichung das Land Tirol Sportförderungen gewährt, festgelegt (u.a. dem Sport in Tirol in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen einen angemessenen Stellenwert zu

verschaffen sowie die Sportausübung durch Frauen und die Tätigkeit von Frauen in den Organen der Sportverbände und Sportvereine zu fördern und zu unterstützen).

Der LRH stellte fest, dass die gesetzlichen Ziele eine generelle Ausrichtung der Sportförderung definieren, qualitativ formuliert und nur schwer messbar sind. Eine Operationalisierung dieser Ziele lag nicht vor, sodass diese strategischen Ziele nicht mit der operativen Sportförderung verknüpft sind. Die Planung, Steuerung und Kontrolle der Sportförderung des Landes Tirol beschränken sich auf die Bereitstellung von Input (z.B. finanzielle Mittel) und die Verfahrenskonformität (Einhaltung von Richtlinien).

Empfehlung Der LRH empfahl, für die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ziele messbare Indikatoren zu entwickeln, die auch eine Output- und Outcomeorientierung umfassen. Dies soll eine effektive Mittelverwendung gewährleisten.

Hinsichtlich der Zielsetzung, „Sportausübung durch Frauen und die Tätigkeit von Frauen in den Organen der Sportverbände und Sportvereine zu fördern und zu unterstützen“, stellte der LRH fest, dass das geltende Förderprogramm lediglich der Zielsetzung „die Tätigkeit von Frauen in den Organen der Sportverbände und Sportvereine zu fördern und zu unterstützen“ entsprach. Ein Förderprogramm zur ebenfalls normierten Zielsetzung „die Sportausübung durch Frauen zu fördern und zu unterstützen“ fehlte jedoch.

Empfehlung Der LRH empfahl die Förderrichtlinien um eine spezielle Fördermaßnahme zur Unterstützung der Sportausübung durch Frauen zu erweitern und ein Konzept zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zu entwickeln.

Entwicklung der Sportförderungen Im Zeitraum 2015 bis 2017 stieg die Summe der ausbezahlten Förderungen von rd. 11,6 Mio. € auf rd. 22,3 Mio. € und hat sich damit fast verdoppelt. Der überwiegende Teil der höheren Ausgaben wurde aus dem Landeshaushalt finanziert (2015: 59 %, 2016: 65 %, 2017: 76 %). Diese Entwicklung resultierte insbesondere aus baulichen Investitionen sowie der Durchführung von Großveranstaltungen.

Sportförderungsfonds Entsprechend den Bestimmungen des Tiroler Sportförderungsgesetzes haben die Gemeinden jährlich einen Beitrag iHv 0,32 v.H. ihrer jeweiligen Finanzkraft im Sinne des § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz für Sportförderungen zu leisten. Das Land Tirol hat dem Fonds jährlich einen Betrag in der Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden zuzuweisen.

Die dem Sportförderungsfonds von den Tiroler Gemeinden und vom Land Tirol bereitgestellten Finanzmittel (= Budgetmittel des Sportförderungsfonds) sind von rd. 5 Mio. € im Jahr 2015 auf rd. 5,4 Mio. € im Jahr 2017 gestiegen.

Der Landessportrat beschloss jährlich den Voranschlag des Sportförderungsfonds für das kommende Jahr und genehmigte den Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr. Die veranschlagten, aber nicht verbrauchten Finanzmittel (Überschuss) wurden ins Folgejahr übernommen.

Die Bewirtschaftung der Finanzmittel des Sportförderungsfonds erfolgt „außerhalb“ des Haushaltes. Die Abteilung Sport führt die laufende Buchhaltung in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Die Landesbuchhaltung wickelt den Zahlungsverkehr des Sportförderungsfonds über ein gesondertes Bankkonto ab. Das Bankkonto wies zum Stichtag 31.12.2017 ein Guthaben iHv rd. 1,35 Mio € auf. Davon waren rd. € 450.000 zweckgebundene Mittel. Die ungebundenen Mittel beliefen sich auf rd. € 900.000. Eine „Zweckbindung“ dieser Mittel i.S. einer Ansparung für konkret in Planung stehende Projekte lag nicht vor. Der LRH stellte daher fest, dass der Voranschlagsgrundsatz der zeitlichen Begrenzung und die damit verbundene Befristung der veranschlagten Finanzmittel auf das Finanzjahr für den Sportförderungsfonds nicht zur Anwendung kamen.

Empfehlung

Der LRH empfahl, im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mittelverwendung, sicherzustellen, dass sämtliche für Sportfördermaßnahmen zur Verfügung stehende Finanzmittel des Sportförderungsfonds herangezogen werden, bevor zusätzliche Finanzmittel im Haushalt bereitgestellt werden. Eine Kumulierung von Finanzmitteln im Sportförderungsfonds - insbesondere ohne konkrete Zweckbindung - entspricht nicht dem Budgetgrundsatz der Jährlichkeit.

Entscheidungsstrukturen

Für die Gewährung von Förderungen aus dem Sportförderungsfonds legt der Tiroler Landessportrat Empfehlungen über die jeweilige Höhe der Förderleistungen vor. Im Anschluss daran erfolgt die Beschlussfassung der Landesregierung als Kollegialorgan, wobei die Landesregierung idR den „Empfehlungen“ des Tiroler Landessportrates folgt, der somit de facto über diese Förderungen entscheidet.

Die Entscheidung über die aus dem Haushalt finanzierten Sportförderungen („Allgemeine Sportförderung“) obliegt dem für Sport zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung. Weiters entscheidet dieser über die Vergabe der Förderungen aus dem so genannten „Regierungsanteil“ des Sportförderungsfonds. Dabei handelt es sich um einen Betrag iHv rd. 15 % der Mittel aus dem Sportförderungsfonds, den der Tiroler Landessportrat dem für Sport zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung jährlich zur Verfügung stellt.

Die Vergabe von Förderungen bis maximal € 5.000 („Kleinansuchen“) erfolgt durch den Vorstand der Abteilung Sport, der die genehmigten Förderungen in der Folge dem für Sport zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung übermittelt.

Förderempfänger	Auf Grund der geltenden Regelungen für die Sportförderungen sind mögliche Förderempfänger Vereine, die eine vom Tiroler Landessportrat anerkannte Sportart ausüben, Sportdachverbände, vom Tiroler Landessportrat anerkannte Sportfachverbände, Tiroler Gemeinden sowie sonstige juristische Personen mit Sitz in Tirol.
Förderprogramme	Nähere Bestimmungen zur Vergabe der Förderungen (Fördervoraussetzungen, Gegenstand und Höhe der Förderungen) sind insbesondere in den neun spezifischen Förderprogrammen der Förderrichtlinie des Tiroler Landessportrates enthalten.
Förderung der Dachverbände	<p>Die Entscheidung über die so genannte Jahresförderung an die Dachverbände erfolgte durch den Landessportrat. Dieser legte zunächst den Gesamtbetrag iHv € 365.000 für die Jahre 2015 und 2016 sowie € 370.000 für das Jahr 2017 fest und verteilte ihn in der Folge nach einem „Vergabeschlüssel“ auf die einzelnen Dachverbände. Im Ergebnis verteilten sich die Mittel zu rd. 46 % auf den ASVÖ sowie zu jeweils rd. 27 % auf Sportunion und ASKÖ.</p> <p>Entsprechend der Richtlinie können Kosten des laufenden Büro- und Geschäftsbetriebes des Dachverbandes (inkl. Personalkosten), Kosten der laufenden Projekte, Ausbildungen und Lehrgänge sowie Subventionen an Mitgliedsvereine gefördert werden.</p> <p>Da die Jahresabschlüsse der Verbände nicht vorgelegt werden mussten, verfügte das Land Tirol über keine Informationen betreffend die Gesamtfinanzierung der Förderempfänger. Damit war auch unklar, in welchem Ausmaß der Betriebsaufwand der Verbände gefördert wurde. Zudem lagen keine umfassenden Informationen über Förderungen an Mitgliedsvereine vor.</p>
Kritik - mangelnde Transparenz	<p>Bereits der RH kritisierte in seinem Bericht betreffend Sportförderungen aus dem Jahr 2009 die „geringe Transparenz der Mittelströme bei der Dachverbandsförderung sowie eine zumindest teilweise fehlende Übersicht über die Gesamtfinanzierung bzw. die Gesamtgebarung der Förderempfänger“.</p> <p>Der LRH stellte keine Verbesserungen bezüglich der Transparenz in der Gebarung der Dachverbände fest. Er wiederholte daher die bereits vom RH geäußerte Kritik und betonte die Notwendigkeit, auch detaillierte Informationen über die Gesamtfinanzierung und die Gesamtgebarung der Förderempfänger (insbesondere durch die Vorlage der Jahresabschlüsse) als Verwendungsnachweis einzuholen.</p>

Förderung der Fachverbände	<p>Die als „Fachverbandsmittel“ ausgewiesenen Förderungen an die anerkannten Tiroler Sportfachverbände umfassten</p> <ul style="list-style-type: none">• die jährlichen Förderungen aus dem Sportförderungsfonds entsprechend dem Regulativ der Förderrichtlinie des Tiroler Sportrates sowie• zusätzliche Förderungen aus Haushaltsmittel, sofern sie nicht im Rahmen eines speziellen Förderprogramms gewährt werden. <p>Gefördert werden Kosten des laufenden Büro- und Geschäftsbetriebs, die Durchführung von Tiroler Meisterschaften sowie die nachweisliche Unterstützung der Mitgliedsvereine, insbesondere für die Unterstützung der Nachwuchsarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen.</p>
Doppel-förderungen	<p>Da für die Unterstützung der Nachwuchsarbeit sowie für die Durchführung von Veranstaltungen eigene Förderprogramme bestanden, ergibt sich die Möglichkeit von Doppelförderungen. Zu deren Vermeidung sieht der LRH zwei Optionen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Fördermittel an die Fachverbände reduzieren sich auf Zuschüsse zum laufenden Betrieb, die Förderung an die Vereine für die Nachwuchsarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen erfolgt ausschließlich durch das Land Tirol oder• die Förderung für die Nachwuchsarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen (mit Ausnahme von Großveranstaltungen) an die Mitgliedsvereine erfolgt ausschließlich über die Fachverbände.
Empfehlung	<p>Der LRH empfahl zur Vermeidung allfälliger Doppelförderungen, die Förderrichtlinie für die Förderungen an Fachverbände entsprechend anzupassen.</p>
Sportgroßveranstaltungen	<p>Das Land Tirol leistete insbesondere für Sportgroßveranstaltungen wesentliche Finanzierungsbeiträge. Der LRH befasste sich bei dieser Prüfung mit</p> <ul style="list-style-type: none">• der Nordischen Skiweltmeisterschaft 2019 in Seefeld sowie• der Straßenradweltmeisterschaft 2018 <p>im Wesentlichen mit der Frage, auf welcher Basis die Entscheidungen des Landes Tirol zur Finanzierung dieser Projekte beruhten. Der LRH stellte fest, dass beide Veranstaltungen - aus unterschiedlichen Ursachen - nicht ausfinanziert waren.</p>
Nordische Skiweltmeisterschaft 2019	<p>Mit der Austragung der Nordischen Skiweltmeisterschaft 2019 ist die Gemeinde Seefeld betraut. Die Gemeinde hat die erforderliche Infrastruktur entsprechend den Anforderungen im „Pflichtenheft“ der FIS bereitzustellen, der Österreichische Skiverband finanziert die Durchführung der Veranstaltung.</p>

	<p>Die Umsetzung der Infrastrukturmaßnahmen obliegt der „WM-Sportanlagen Seefeld-Tirol Gesellschaft m.b.H.“. Deren Gesellschafter sind die Gemeinde Seefeld mit 6 % und die „Beteiligungs- und Infrastruktur GmbH“ mit 94 %, welche eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Gemeinde Seefeld ist. Die Geschäftsführung der „WM-Sportanlagen Seefeld-Tirol Gesellschaft m.b.H.“ oblag im Prüfzeitraum dem Bürgermeister der Gemeinde Seefeld.</p>
Investitions- volumen	<p>Die seitens der Gemeinde Seefeld - beginnend mit Juli 2014 - der Abteilung Sport für Investitionsmaßnahmen zur Verfügung gestellten Kostenschätzungen waren (infolge unterschiedlicher Struktur und Bezeichnung einzelner Positionen) nicht unmittelbar vergleichbar. Im Zeitraum Juli 2014 bis Juli 2017 schwankten die Kostenschätzungen zwischen 15,0 Mio. € und 31,4 Mio. €.</p>
Keine Finanzierungs- vereinbarung	<p>Die Finanzierung der Nordischen Weltmeisterschaft Seefeld 2019 war nicht geklärt. So ging das Land Tirol bei der Finanzierungsplanung von einer Beteiligung des Bundes aus. Im Rahmen von Abstimmungsgesprächen zwischen dem damaligen Bundesminister für Sport, dem Landeshauptmann von Tirol, dem für Sport zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung und dem Präsidenten des Österreichischen Skiverbandes wurde ein Aufteilungsschlüssel von jeweils 40 % für Bund und Land Tirol sowie 20 % für die Gemeinde Seefeld „vereinbart“. Eine schriftliche und damit verbindliche Finanzierungsvereinbarung zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Land und Gemeinde Seefeld kam bis zur Zeit der Überprüfung durch den LRH nicht zustande. Seitens des Bundes wurden auch keine Förderzahlungen geleistet.</p>
Beschlüsse und Verträge des Landes Tirol	<p>Das Land Tirol stellte Förderungen an die Projektgesellschaft auf Basis von Regierungsbeschlüssen iHv insgesamt 4,5 Mio. €, von Beschlüssen des Tiroler Landtages über die erforderlichen Budgetmittelumschichtungen sowie der Budgetierung von jeweils 2,0 Mio. € im Voranschlag des Landes Tirol für die Jahre 2017 und 2018 zur Verfügung. Bis Februar 2018 leistete das Land Tirol auf Basis von Finanzierungsvereinbarungen mit der „WM-Sportanlagen Seefeld-Tirol Gesellschaft m.b.H.“ Förderungen iHv 8,5 Mio. €.</p>
Straßenradwelt- meisterschaft 2018	<p>Der Internationale Radsportverband gab im Februar 2016 bekannt, dass die Straßenradweltmeisterschaft 2018 (UCI Road World Championship 2018) in Tirol stattfinden wird. In der Folge beschloss die Tiroler Landesregierung, „grundsätzlich (...) für die Durchführung der Straßenradweltmeisterschaft 2018 einen Maximalbetrag iHv 3 Mio. € zu genehmigen.“ Dieser Betrag sollte einer noch zu gründenden Veranstaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.</p>
Veranstaltungs- gesellschaft	<p>Mit der Gründung der Veranstaltungsgesellschaft wurde die „innsbruck - tirol sports gmbh“ beauftragt. Deren Gesellschafter sind die Stadtgemeinde Innsbruck (45 %), das Land Tirol (45 %) und das Österreichische Olympische Comité (10 %). Die in weiterer Folge im Juni 2016 gegründete „Innsbruck-Tirol Rad WM 2018 GmbH“ steht im Eigentum der „innsbruck-tirol sports gmbh“ (97 %) und des Österreichischen Radsportverbandes (3 %).</p>

	<p>Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag umfasst der Unternehmensgegenstand „die Förderung von Sport und Bewegung in Innsbruck, Tirol sowie auf internationaler Ebene insbesondere durch die Durchführung der UCI Road World Championship 2018.“ Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p>
Kritik - Gesellschafts- gründung	<p>Der LRH stellte kritisch fest, dass durch die Festlegung dieses umfassenden Unternehmensgegenstandes sowie die Errichtung auf unbestimmte Zeit die ursprüngliche Vorgabe entsprechend dem Regierungsbeschluss zur Gründung einer „Veranstaltungsgesellschaft Straßenradweltmeisterschaft 2018“ überschritten wurde.</p>
Investitions- volumen	<p>Die im Förderakt der Abteilung Sport dargestellten Kosten für die Planung und Durchführung der Veranstaltung (Organisationsbeitrag des Veranstalters sowie Aufwendungen für die operative Durchführung) erhöhten sich von 11,18 Mio. € lt. Kostenschätzung im „Bewerbungsbudget“ vom November 2015 auf € 12,75 Mio. € lt. Kostenschätzung vom Oktober 2016.</p> <p>Das Land Tirol schlug während der Bewerbungsphase eine Drittelfinanzierung zwischen Bund, Land und Stadt Innsbruck vor. Die Stadt Innsbruck war aber nur bereit, einen Beitrag entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil zu leisten. Es gelang jedoch, die Tirol Werbung GmbH und den Tourismusverband Innsbruck als Fördergeber zu gewinnen.</p>
Differenzbetrag	<p>Die budgetierten Fördermittel konnten allerdings die veranschlagten Gesamtkosten nicht decken. Im Mai 2018 ergab sich ein budgetierter Fehlbetrag von rd. 2,6 Mio. €. Nach Auskunft der Veranstaltungsgesellschaft waren folgende Maßnahmen zur Verringerung dieses Betrages geplant:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sponsorere Erlöse iHv € 320.000 (Verträge mit weiteren Sponsoren seien vorbereitet, aber noch nicht endgültig abgeschlossen),• geschätzte Ticketerlöse iHv rd. € 450.000,• Kooperationen im Bereich Kommunikation und Telekommunikation (dies soll zu einer Verringerung der Ausgaben führen).
Beschlüsse und Verträge des Landes Tirol	<p>Zusätzlich zu dem im „Grundsatzbeschluss“ festgelegten Förderbetrag von 3 Mio. € genehmigte die Tiroler Landesregierung einen weiteren Förderbetrag iHv € 500.000 für die Durchführung der Straßenradweltmeisterschaft 2018. Der Regierungsbeschluss wies darauf hin, dass die „Innsbruck-Tirol Rad WM 2018 GmbH“ die geplanten Sponsorere Erlöse nicht ausreichend realisieren konnte.</p>
Kritik - fehlende Grundlagen für budgetierte Einnahmen	<p>Der LRH kritisierte, dass seit dem „Bewerbungsbudget“ vom November 2015 eine Konkretisierung der budgetierten „sonstigen Einnahmen“ fehlte. Die Festlegung einzelner realisierbarer Einnahmequellen und eine auf nachvollziehbaren Parametern beruhende Berechnung der voraussichtlich zu erwirtschaftenden Einnahmen fanden nicht statt. Der Budgetwert „sonstige Einnahmen“</p>

stellte lediglich die budgetäre Unterdeckung der veranschlagten Gesamtaufwendungen dar, ohne diese als solche auszuweisen. Trotz dieser unzureichenden Grundlage beschloss die Tiroler Landesregierung im Februar 2016 die Genehmigung eines „Maximalbetrages“ von 3 Mio. €. Es war absehbar, dass ein sich letztlich ergebender Fehlbetrag zulasten des Landes Tirol gehen wird.

Ergebnis

Die Verträge mit den internationalen Sportverbänden verpflichten die Projektgesellschaften zur Durchführung der Veranstaltungen. Diese Veranstaltungen sind für die austragende Gemeinde und das Land Tirol mit einer maßgeblichen Außenwirkung verbunden. Eine mangelhafte Durchführung der Veranstaltungen wäre für das Land Tirol mit einem erheblichen Imageverlust verbunden. Daraus resultiert, dass für das Land Tirol - sofern nicht noch andere Fördergeber gefunden werden - das Risiko einer „Ausfallhaftung“ für Mehrkosten oder fehlende Einnahmen besteht, die nicht von der austragenden Gemeinde oder der Veranstaltungsgesellschaft getragen werden. Ein mehrfaches beträchtliches Überschreiten ursprünglicher Budgets beeinträchtigt zudem die Glaubwürdigkeit involvierter Personen und Institutionen.

Empfehlung

Im Hinblick auf die erheblichen Finanzierungsbeiträge, die das Land Tirol regelmäßig zur Durchführung von Sport-Großprojekten leistet, empfahl der LRH, das Land Tirol soll Förderungen nur gewähren, wenn:

- es bereits in die Bewerbungsphase eingebunden war,
- die Tiroler Landesregierung einen Grundsatzbeschluss zur prinzipiellen Unterstützung des Vorhabens fasst,
- in der Entwicklungsphase ein realistisches sowie nachvollziehbares Kosten- und Finanzierungsziel mit erkennbaren finanziellen Risiken vorgelegt wird und
- in allen Phasen des Projektes Experten des Landes Tirol zu Planungs- und Steuerungsabläufen hinzugezogen werden können.

Der LRH empfahl weiters, dass die Tiroler Landesregierung diese Aspekte in eine verbindliche Richtlinie für die Förderung von Sport-Großprojekten aufnimmt und öffentlich zugänglich macht.

DI Reinhard Krismer



Innsbruck, am 10.10.2018

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Landesregierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



Amt der Tiroler Landesregierung

Sachgebiet Verwaltungsentwicklung

Dr. Gerhard Brandmayr

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An den
Landesrechnungshof
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Telefon +43 512 508 1940
Fax +43 512 508 741945
verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes "Ausgewählte Bereiche der Sportförderungen des Landes Tirol"; Äußerung der Landesregierung

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben

VEntw-RL-148/3-2018

Innsbruck, 18.09.2018

Der Landesrechnungshof hat von Dezember 2017 bis Juli 2018 ausgewählte Bereiche der Sportförderungen des Landes Tirol geprüft und das vorläufige Ergebnis vom 25. Juli 2018, *LR-0810/93*, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 18.09.2018 hierzu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 2. Grundlagen der Sportförderungen

Empfehlung nach Art 69 Abs. 4 TLO (Seite 6)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Sportförderrichtlinien an die Vorgaben und Mindeststandards der Allgemeinen Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln anzupassen, wird zur Kenntnis genommen und es werden die seit 1. September 2018 geltenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderrichtlinie des Landes (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 10.07.2018) als Mindeststandard mit den Richtlinien des Sportförderungsfonds in den jeweiligen Förderbereichen abgestimmt. Die Prüfung der Anpassung und Beschlussfassung wird über das Gremium des Landessportrates veranlasst.

Zu Punkt 3.1. Ziele der Sportförderung

Empfehlung nach Art 69 Abs. 4 TLO (Seite 8)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, für die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ziele messbare Indikatoren zu entwickeln, die auch eine Output- und Outcome-Orientierung umfassen, darf festgehalten werden, dass messbare Ziele im Bereich des Nachwuchssports mit der Erfassung der Erfolgsbilanz der Sportfachverbände und deren Sportlern und Sportlerinnen von der Abteilung Sport gewährleistet werden. Dazu wurde auch die Softwareanwendung TISIS entwickelt, wodurch Auswertungsmöglichkeiten (z.B. Sortierungen nach Jahrgängen oder Arten der Wettkämpfe - nationale oder internationale Veranstaltungen) möglich sind.

Im jährlichen Bericht der Abteilung Sport sind zudem die Wirkungsmaßnahmen der Förderbereiche für den Breitensport (z.B. Jahresbericht der Dachverbände), die Maßnahmen von Synergiepartnern (z.B. Olympiazentrum, Sportmedizin, Verein Nachwuchsleistungssport, Fußballakademie u.a.m.) beziehungsweise Ergebnisse und Auswertungen aus dem Bereich des Schul- und Vereinssportes (u.a. Schulsportserie, Internatsschule für Skisportler Stams; wissenschaftliche Projekte) erfasst.

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich | <https://www.tirol.gv.at/verwaltungsentwicklung>
Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter
<https://www.tirol.gv.at/information>

Den Empfehlungen des Landesrechnungshofes wird hinsichtlich der Optimierung (Output- und Outcome-Orientierung) und Prüfung zur effektiven Mittelverwendung insofern entsprochen, indem das Portfolio der Förderbereiche einer qualitativen Prüfung unterzogen wird.

Zu Punkt 4. Entwicklung der Fördermittel

Empfehlung nach Art 69 Abs. 4 TLO (Seite 13)

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, im Sinn einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mittelverwendung sicherzustellen, dass sämtliche für Sportfördermaßnahmen zur Verfügung stehende Finanzmittel des Sportförderungsfonds herangezogen werden, bevor zusätzliche Finanzmittel im Haushalt bereitgestellt werden, wird entsprochen. Das beratende Gremium „Landessportrat“ wird für eine Abwägung des notwendigen Übertrages befasst und allenfalls eine Empfehlung der Schwerpunktsetzung definiert.

Zu Punkt 4.4.2. Förderung von Sportarten

Allgemeines (Seiten 16 ff)

Das Land Tirol förderte im überprüften Zeitraum 52 Sportarten. Die Tabelle 7 (Seite 17) zeigt jene Sportarten auf, die Förderungen in Höhe von insgesamt mehr als € 500.000 im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 erhalten haben. Dabei werden u.a. die Sportarten Skirennlauf und Wettklettern wie folgt angeführt:

Kalenderjahr:	2015	2016	2017	Summen:
Skirennlauf	€ 3.213.707	€ 2.926.147	€ 7.807.383	€ 13.947.237.-
Wettklettern	€ 179.898	€ 1.069.723	€ 4.556.486	€ 5.806.107.-

Eine Zuordnung von Infrastrukturprojekten zu Sportarten ist nur insofern aussagekräftig, als damit eine Optimierung zukünftiger Rahmenbedingungen geschaffen wird. Diese Investitionen sind einmalig und daher nicht direkt aussagekräftig zur Förderung von Sportarten, die über die Vereine bzw. deren Fachverbände angeboten werden. Förderungsnehmer sind bei Infrastrukturprojekten mit oben genannten Investitionssummen die Gemeinden oder juristische Personen.

Beispiel Skirennlauf: Gemeinde Seefeld - WM Sportanlagen Seefeld GmbH - Errichtung der Infrastruktur für die nordische Ski WM 2019; 2017 - 5,5, Mio. €

Wettklettern: Stadtgemeinde Innsbruck - IIG GmbH (Innsbrucker Immobilien GmbH) - Errichtung des Sillside Kletterzentrums für die Kletter-WM; 2017 - 4,3 Mio. €

Zu Punkt 5.5.1. Förderung der Dachverbände

Kritik - mangelnde Transparenz (Seite 21)

Bereits der Rechnungshof kritisierte in seinem Bericht betreffend Sportförderungen aus dem Jahr 2009 die „geringe Transparenz der Mittelströme bei der Dachverbandsförderung sowie eine zumindest teilweise fehlende Übersicht über die Gesamtfinanzierung bzw. die Gesamtgebarung der Förderempfänger“.

Der Landesrechnungshof stellte keine Verbesserungen bezüglich der Transparenz in der Gebarung der Dachverbände fest. Er wiederholt daher die bereits vom Rechnungshof geäußerte Kritik und betont die Notwendigkeit, als Verwendungsnachweise auch detaillierte Informationen über die Gesamtfinanzierung und die Gesamtgebarung der Förderempfänger (insbesondere durch die Vorlage der Jahresabschlüsse) einzuholen.

Dazu darf festgehalten werden, dass die Geschäftsstelle des Landessportrates die Verbesserungsmöglichkeiten zur Darstellung der Transparenz mit den Dachverbänden erörtern und die Förderrichtlinie des Sportförderungsfonds (gemäß Punkt 11.- Förderrichtlinie Tiroler Landessportrat) mit den Vorgaben aus den Bestimmungen der erwähnten Allgemeinen Förderrichtlinie des Landes anpassen wird.

Zu Punkt 5.1.2. Förderung der Fachverbände

Empfehlung nach Art 69 Abs. 4 TLO (Seite 23)

Der Landesrechnungshof empfiehlt zur Vermeidung allfälliger Doppelförderungen, die Förderrichtlinie für die Förderungen an Fachverbände entsprechend anzupassen.

Aus Sicht der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates kann bei der Fachverbandsförderung keinesfalls von einer Doppelförderung ausgegangen werden. Die Mittel für die Fachverbände sind insbesondere für den Büro- und Geschäftsbetrieb, für Serviceleistungen seiner Mitgliedsvereine bzw. für die nach Kaderkriterien gesicherte Nachwuchsarbeit (Leistungszentren, Kaderförderung) vorgesehen. Den Mitgliedsvereinen wird vielmehr die Basisarbeit der Nachwuchsförderung im Sinn der Grundausbildung und Sichtung zuteil.

Darüber hinaus obliegt es der Autonomie der Fachverbände und deren Gremien, welche Förderungen (bzw. auch Beiträge) über die Mitgliedsvereine gewährleistet bzw. auch eingehoben werden. Unterschiedliche Strukturen des Sportbetriebes der 46 anerkannten Tiroler Fachverbände aus Sommer- und

Wintersportarten bzw. Einzel-Mannschaftssportarten erfordern aufgrund der Trainings- und Wettkampfformate mit komplexen Durchführungsbestimmungen und Regelwerken sportartspezifische Lösungen. Die Empfehlung des Landesrechnungshofes kann nicht als verbindliche praxisrelevante Förderrichtlinie umgesetzt werden. Vielmehr ist aus Sicht der Geschäftsstelle eine Stärkung des inhaltlichen Zieles der Vereine/Verbände an der Optimierung der Nachwuchsarbeit anzusetzen. Die Veranstaltungen sind jeweils als Teilbestand eines ganzheitlichen Ausbildungs- und Sportkonzeptes zu betrachten. Dazu sind praxisrelevante Unterscheidungen im Veranstaltungsbereich erforderlich. Beispiel Veranstaltungen: Der durchführende Verein ist operativer Veranstalter und Förderungsempfänger, jedoch unter dem Dach des Fachverbandes als Organisationseinheit (z.B. verantwortlich für Regelwerk, Kampfrichter, Ligabetrieb, Administration und Gebühren).

Zu Punkt 5.5. Förderung von Aus- und Weiterbildung sowie Förderung des Frauensports

Empfehlung nach Art 69 Abs. 4 TLO (Seite 30)

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Förderrichtlinien um eine spezielle Fördermaßnahme zur Unterstützung der Sportausübung durch Frauen zu erweitern und ein Konzept zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zu entwickeln. Dazu darf angemerkt werden, dass in der Aufstellung der ausbezahlten Förderungsbeträge (Tabelle 3, Seite 29) aus dem Sportförderungsfonds bzw. dem Haushalt vom Landesrechnungshof nur jene Beträge angeführt werden, die laut Richtlinien (Tiroler Landessport - Punkt 9. Förderung von Frauensport - im Sinn von Gender Mainstreaming) für Maßnahmen zur Stärkung der Position der Frauen als Funktionärin bzw. Trainerin genehmigt wurden.

Sehr wohl wird darüber hinaus die Sportausübung durch Frauen gefördert. Diese speziellen Damenförderungen sind im Bereich der Basisförderung für Mannschaften, bei den Leistungszentren, aber auch bei diversen Veranstaltungen gegeben. Beispiele dafür sind Wasserball, Judo, Baseball, Volleyball, Rhythmische Gymnastik, Eishockey, Handball, Cheerleading, Tennis, Tischtennis, Voltigieren, Squash oder auch der Frauenlauf. Pro Kalenderjahr werden dafür ca. € 228.000.- bereitgestellt.

Im Rahmen Landessportrates werden die Empfehlungen des Landesrechnungshofes geprüft und eine praxisrelevante Evaluierung mit den Fachverbänden durchgeführt. Dabei sollte auch eine Übersicht der anteiligen Damenquote bei der Sportausübung (u.a. auch Kadergruppen) in den jeweiligen Sportarten angestrebt werden.

Zu Punkt 5.10. Sammelposition „Allgemeine Sportförderung“

Kritik (Seite 34)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, entgegen den Förderrichtlinien auch an nicht anerkannte Sportarten Förderungen auszuzahlen, wird festgehalten, dass in den amtsinternen Richtlinien unter Punkt 8. - Schwerpunkte des Landessportreferenten - der Bereich des nicht organisierten Sportes angeführt ist. Dabei werden insbesondere „Trendsportarten“ oder auch Aktivitäten als Querschnitt zu Freizeit- und Gesundheitsthemen berücksichtigt. Sehr wohl wird aus Sicht der Geschäftsstelle dabei das Entwicklungspotential neuer Sportarten geprüft (Bsp. Wettkampfskibergsteigen), bevor ein Antrag um Eingliederung in einen Fachverband bzw. auch Anerkennungsverfahren (gemäß Pkt. 2 - Förderrichtlinie Landessportrat) als Fachverband eingebracht wird.

Zu Punkt 6.1. Nordische Skiweltmeisterschaft 2019

Finanzierung (Seite 37), keine Finanzierungsvereinbarung (Seite 38)

Der Landesrechnungshof merkt an, dass die Finanzierung der Nordischen Weltmeisterschaft Seefeld 2019 nicht geklärt war und dass eine schriftliche Finanzierungsvereinbarung zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Land und Gemeinde Seefeld bis zur Zeit der Überprüfung durch den Landesrechnungshof nicht zustande kam.

Dazu darf angemerkt werden, dass mit Regierungsbeschluss vom 16.12.2014 im Rahmen des Sportpaketes (gesamt: 8,486 Mio. €) auch das umfangreiche Projekt Nordische Ski Weltmeisterschaft mit den notwendigen Planungs- und Bewilligungsmaßnahmen in Höhe von 1 Mio. € eingeleitet wurde. Diese erste Kostenschätzung in Höhe von ca. € 15 Mio. kann nicht mit den erfolgten Detailplanungen der unbedingt notwendigen 16 Projekte evaluiert werden. Aufgrund der Komplexität des Gesamtprojektes (mit Berücksichtigung von Personenströmen und Besucherlenkungen, Loipenbau mit Speicherteich, Pressezentrum, Stadiongebäude, Architektenwettbewerb, Anforderungen und Pflichtenheft der FIS (International Ski Federation) konnte erst mit Prüfung der Teilprojekte ein Kostenvolumen definiert werden. Dazu liegen auch die umfassenden Stellungnahmen seitens des ÖISS (Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau) vom 12.12.2016 und 29.12.2017 vor.

Die notwendigen Verhandlungen mit dem Bund konnten trotz intensiver Bemühungen und den erfolgten Abstimmungsgesprächen aus Sicht der Abteilung Sport aufgrund der Umstrukturierungen und personellen

Zuständigkeiten im Bund zwischen Kabinett des Ministers und der Sektion des Sportministeriums nicht zu einem schriftlichen Abschluss gebracht werden.

Am 03.07.2018 wurde seitens des Bundes der Entwurf der Fördervereinbarung (GZ SPORT 702.500/0019-II/2/2018) an die Gemeinde Seefeld übermittelt.

Aufgrund der Säumigkeit des Bundes in der Abfassung einer entsprechenden Finanzierungsvereinbarung und der daraus resultierenden Nichtbezahlung der zugesagten Fördergelder sprang das Land Tirol ein, um eine drohende Insolvenz der Gesellschaft zu vermeiden und damit verbunden auch die Abwicklung der Bauten der erforderlichen Anlagen in Seefeld zu gewährleisten. Die Abteilung Justizariat hat einen Stammfördervertrag und drei Nachtragverträge hierzu verfasst, die Gelder wurden ordnungsgemäß über die Abteilung Sport ausbezahlt.

Zu Punkt 6.2. Straßenradweltmeisterschaft 2018

Kritik (Seite 43)

Die Kritik des Landesrechnungshofes, wonach eine Konkretisierung der budgetierten „sonstigen Einnahmen“ fehle, wird zur Kenntnis genommen.

Der Weltradsportverband UCI gab am 01.02.2016 bekannt, dass Tirol den Zuschlag für die Austragung der Straßenradweltmeisterschaft 2018 erhält. Die Kurzfristigkeit der Bewerbung mitsamt der späten Zuschlagserteilung im Jahr 2016 kann als Begründung fehlender fundierter Berechnung der Kosten angeführt werden. Auch die Verhandlungen mit den Sponsoren und den Regionen erweisen sich in der kurzen Vorbereitungszeit dieser internationalen Veranstaltung als nachteilig. Die Beiträge der Regionen konnten erst vor kurzem finalisiert werden.

Zu Punkt 6.3. Bewertung der Projekte

Empfehlung nach Art 69 Abs. 4 TLO (Seite 45)

Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes werden zur Kenntnis genommen und weiter in Evidenz gehalten.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung

Günther Platter
Landeshauptmann